



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 92 neue Petitionen erhalten und 2 Selbstbefassungsverfahren durchgeführt. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst.

Der Ausschuss hat 1 Ortstermin durchgeführt und 1 Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Im Berichtszeitraum sind 65 Petitionen und 1 Selbstbefassungsverfahren abschließend behandelt worden, davon 4 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 65 abschließend beratenen Angelegenheiten erledigte er 9 (13,85 %) im Sinne und 12 (18,46 %) teilweise im Sinne des Anliegens. In 41 Fällen (63,08 %) konnte er nicht weiterhelfen. 3 (4,61 %) Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden oder haben sich anderweitig erledigt.

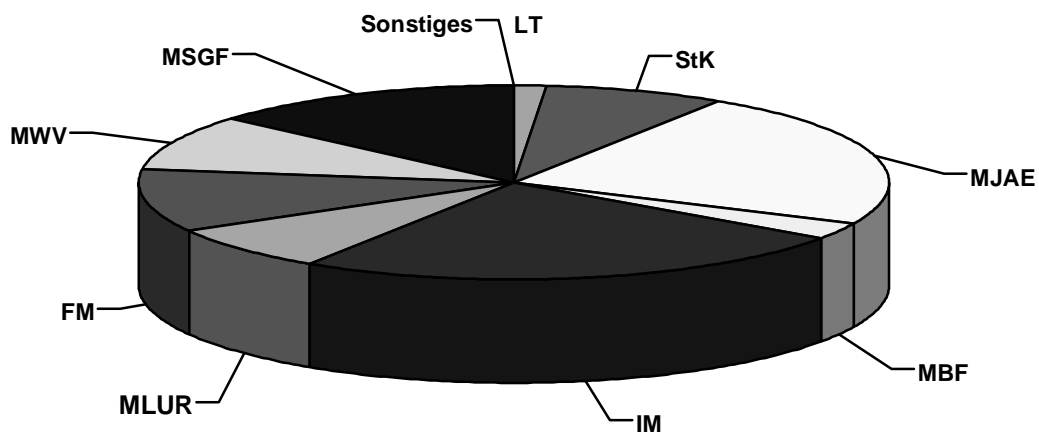
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

| Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen | |
|--|----|
| Abgabe an die Bürgerbeauftragte | 10 |
| Weiterleitung an den Deutschen Bundestag | 1 |
| Weiterleitung an andere Landtage | 1 |
| Weiterleitung an sonstige Institutionen | 1 |
| Unzulässige Petitionen | 8 |

| Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung | | | | | | | |
|---|-----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------|-----------|
| Zuständigkeitsbereich | Anzahl der Petitionen | Selbstbefassungen | im Sinne der Petition | teilweise i.S. der Petition | nicht im Sinne der Petition | Rücknahme | Sonstiges |
| Landtag (LT) | 1 | - | - | - | 1 | - | - |
| Staatskanzlei (StK) | 5 | - | 1 | 2 | 2 | - | - |
| Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE) | 15 | - | 2 | 4 | 8 | 1 | - |
| Ministerium für Bildung und Frauen (MBF) | 2 | - | 1 | - | 1 | - | - |
| Innenministerium (IM) | 16 | - | 2 | 3 | 10 | - | 1 |
| Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) | 5 | - | 1 | 1 | 2 | 1 | - |
| Finanzministerium (FM) | 7 | - | 1 | - | 6 | - | - |
| Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) | 6 | - | 1 | 1 | 4 | - | - |
| Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) | 9 | 1 | - | 1 | 7 | - | - |
| Sonstiges | - | - | - | - | - | - | - |
| Insgesamt | 66 | 1 | 9 | 12 | 41 | 2 | 1 |



| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Landtag

- 1 **211-16**
Brandenburg
Parlamentswesen;
Sterbegeld

Der Petent hält das Sterbegeld für eine durchaus zu begrüßende Zahlung für Hinterbliebene. Er ist jedoch der Ansicht, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie u.a. des Schleswig-Holsteinischen Landtages seien besonders privilegiert. Die Zahlung eines Sterbegeldes und einer Hinterbliebenenversorgung an sie sei nicht gerechtfertigt, da „sie schon dem Volk gestrichen“ worden sei. Er sehe den Grundsatz der Gleichberechtigung verletzt. Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung für Abgeordnete müssten durch Änderung der bestehenden Gesetze abgeschafft werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht sich nicht für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung schleswig-holsteinischer Abgeordneter im Sinne der Petition aus.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage aus den nachfolgenden Gründen:

Die Hinterbliebenen der Abgeordneten erhalten eine Hinterbliebenenversorgung. Die Einzelheiten sind in § 23 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (AbgG) geregelt. Vereinfacht dargestellt erhalten überlebende Ehegatten verstorbener Abgeordneter 60 % der Altersentschädigung, die dem Abgeordneten zugestanden hätte. Kinder verstorbener Abgeordneter erhalten Waisengeld, das für Vollwaisen 20 v.H. und für Halbwaisen 12 v.H. der Altersentschädigung beträgt, die den Abgeordneten zugestanden hätte.

Sterben Abgeordnete, erhalten überlebende Ehegatten oder an ihrer Stelle Kinder ein so genanntes Sterbegeld in Höhe der zweifachen Grundentschädigung der Abgeordneten. Die Einzelheiten sind in § 22 AbgG festgelegt. Diese gesetzlichen Regelungen haben ihre Grundlage in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Nach Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung haben die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dazu gehört auch eine angemessene Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die für die Wahrnehmung des Mandats erforderliche materielle Unabhängigkeit wäre unvollständig, wenn nicht zum angemessenen Lebensunterhalt der Abgeordneten und ihrer Familien während des Mandats eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung hinzutreten würde, die die Abgeordneten von der Sorge für ihr Alter und ihre Familien im Falle ihres Todes entbindet. Die Altersversorgung ist als ein „zusätzlicher, auf die nachparlamentarische Zeit projektierte Unabhängigkeitsschutz“ (Th. Eschenburg, Der Sold des Politikers, S. 76 f.) bezeichnet worden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine begrenzte Altersversorgung für Abgeordnete als Bestandteil der Entschädigung („Annex der Besoldung“) bezeichnet (BVerfGE 32, 157 [165]; 40,

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

296 [311]).

Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 GG ist nicht verletzt.

Eine Versorgung überlebender Ehegatten und Kinder verstorbener Abgeordneter ist keine Besonderheit des Abgeordnetenrechts. Auch andere Alterssicherungssysteme kennen eine Hinterbliebenenversorgung, etwa die gesetzliche Rentenversicherung (§§ 46, 48 SGB VI) oder die Beamtenversorgung (§§ 19 ff. Beamtenversorgungsgesetz). Die Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetengesetz ähnelt in ihrer Struktur derjenigen der Beamten.

Das gleiche gilt für das so genannte Sterbegeld. Die Weiterzahlung von Bezügen über den Todeszeitpunkt des ursprünglich Berechtigten hinaus an die Hinterbliebenen ist ebenfalls keine Besonderheit des Abgeordnetenrechts. Es gibt sie zum Beispiel im Rentenrecht, bei der Mehrzahl der tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnisse sowie im Beamtenversorgungsrecht (§ 18 Beamtenversorgungsgesetz). Diese Zahlungen – wie auch das Sterbegeld – dienen typischerweise der Deckung der Kosten der letzten Krankheit, der Beerdigung sowie vor allem der wirtschaftlichen Erleichterung der Umstellung der Hinterbliebenen auf die neue Lebens- und Einkommenssituation. Damit ist das Sterbegeld gemäß § 22 AbgG nicht vergleichbar mit dem Sterbegeld zur Deckung der Bestattungskosten, wie es im Zuge der Strukturreform im Gesundheitswesen 1988 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen herausgenommen wurde. (vgl. zum Vorstehenden Braun/Jantsch/Klante, Kommentar zum Abgeordnetengesetz des Bundes, § 24 Rn. 6 f., § 25 Rn. 1) Nach alledem nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Staatskanzlei

- 1 **42-16**
Segeberg
Katastrophenschutz;
Tsunami-Katastrophe

Der Petent hat im vergangenen Jahr bei der Tsunami-Katastrophe seinen 84-jährigen Vater verloren und ist selbst verletzt worden. Er beschwert sich im Wesentlichen darüber, dass die Tsunami-Opfer seitens der Landesregierungen sowie der Bundesregierung keine Hilfe erhalten hätten. Aus seiner Sicht sei die Katastrophe eine Straftat, die von den Behörden und Politikern fahrlässig durch Unterlassen ihrer Amtspflichten und Untätigkeit im Amt begangen worden sei. Er beklagt, dass es keine Notfallpläne gegeben habe und fordert Konsequenzen. Zudem fordert er u.a. die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sowie eine Internet-Plattform.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Darstellung der durch die Flutkatastrophe in Asien bedingten Erlebnisse sowie der Empfindungen des Petenten zur Kenntnis genommen und die in seiner Eingabe vorgetragene Gesichtspunkte beraten.

Zunächst möchte der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages dem Petenten sein Beileid zu dem Verlust seines nahen Familienangehörigen ausdrücken. Es ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass das Erlebte für den Petenten nur schwer greifbar und überwindbar ist. Zudem ist für den Ausschuss zumindest verständlich, dass er sich intensivere staatliche Hilfe wünscht, als sie letztlich erfolgt ist.

Es ist unbestritten, dass Menschen für den Umgang mit der Natur und auch den Umgang untereinander verantwortlich sind. Dies trifft auch für die Staatengemeinschaft zu. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent, insbesondere durch seine tiefe Betroffenheit, kritisiert, dass es für eine derartige Katastrophe keine beziehungsweise unzureichende Alarm- und Notfallpläne gegeben habe. Bei allem Verständnis für die Trauer und das Leid des Petenten kann der Ausschuss der Argumentation, dass für eine derartige Naturgewalt letztlich immer ein menschliches Handeln ursächlich sei und somit ein konkretes menschliches Verschulden vorliege, jedoch nicht folgen. Ebenso weist der Petitionsausschuss den Vorwurf zurück, es lägen Straftaten von Bediensteten schleswig-holsteinischer Behörden sowie von Mitgliedern der Landesregierung beziehungsweise des Landtages vor. Straftatbestände sind nach der geltenden Rechtsordnung, an die auch der Petitionsausschuss gebunden ist, nicht erfüllt. Der Petitionsausschuss kann daher nicht beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft Itzehoe das Verfahren eingestellt hat.

Zudem ist der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Ferner kann der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Vorgehensweise von Insti-

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| | | <p>tutionen des Bundes nicht prüfen, da dieser Bereich mangels Zuständigkeit nicht von seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz erfasst ist.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten erbetenen finanziellen Unterstützung kann sich der Petitionsausschuss aufgrund der haushaltsrechtlichen Lage des Landes nicht für die Einrichtung eines zusätzlichen Fonds für die Opfer der Flutkatastrophe in Asien aussprechen und bedauert dies.</p> <p>Inwieweit die Voraussetzungen für eine allenfalls einmalige Beihilfe aus dem Sozialfonds des Ministerpräsidenten erfolgen kann, kann der Petitionsausschuss nicht ermitteln. Zahlungen aus dem Sozialfonds sind freiwillige Leistungen und erfolgen nur in absoluten Notfällen, bei denen die wirtschaftliche und persönliche Situation durch die Betroffenen zuvor dargelegt und geprüft wurde. Ein Anspruch darauf besteht seitens des Petenten nicht. Es verbleibt dem Ausschuss daher, dem Petenten anheim zu stellen, sich an die zuständigen sozialen Behörden zu wenden und sich dort hinsichtlich etwaiger Ansprüche beraten zu lassen bzw. unter Darlegung seiner wirtschaftlichen und persönlichen Situation eine Beihilfe aus dem Sozialfonds des Ministerpräsidenten zu beantragen.</p> <p>Letztlich können der Bund und die Länder aus dieser Katastrophe nur die Konsequenzen ziehen. Die Landesregierung berichtet, dass bereits Maßnahmen eingerichtet bzw. geplant seien. Der Maritime Koordinator des Landes Schleswig-Holstein wird beispielsweise als international angesehener Experte beim Aufbau eines Tsunami-Frühwarnsystems helfen. Eine Aufstellung konkreter Maßnahmen und Planungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung kann der Petent auf Anfrage von der Staatskanzlei erhalten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nimmt der Ausschuss abschließend davon Abstand, sich für die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beim Schleswig-Holsteinischen Landtag auszusprechen.</p> |
| 2 | <p>67-16 Ostholstein Medienwesen; Rundfunkgebühren</p> | <p>Die Petenten wenden sich gegen die ganzjährige Gebührenerhebung des NDR für Fernsehgeräte in ihren Ferienobjekten. Die Vermietung an Feriengäste erfolge nach Angaben der Petenten nur wenige Monate im Jahr. Zwei Fernsehgeräte würden von September bis Mai in einer entfernt gelegenen Werkstatt gelagert. Weitere Geräte würden in dem Zeitraum von Mai bis September auf Wunsch der Feriengäste von einem Fachhandel geliehen. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für eine jährlich wiederkehrende befristete Anmelde-möglichkeit ihrer Rundfunkgeräte einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte zunächst darauf hinwei-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| | | <p>sen, dass in der Angelegenheit gerichtliche Entscheidungen ergangen sind. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss gehindert, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder zu überprüfen bzw. auf einem anderen Wege eine andere Entscheidung herbeizuführen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen des NDR im Umgang mit den Petenten im Rahmen der Gebührenerhebungspraxis nicht ergeben. Im Laufe des Petitionsverfahrens hat sich der NDR bereit erklärt, den von dem Petenten vorgebrachten Vergleich anzunehmen und ab 1996 beginnend eine jährlich wiederkehrende Anmeldung von zwei Fernsehgeräten für den Zeitraum Mai bis September einzurichten. Der NDR betont, dass die seit Januar 2000 in den Ferienwohnungen befindlichen Radiogeräte ab diesem Zeitpunkt ganzjährig im Bestand bleiben, da die Auslastung der Vermietung der Ferienwohnungen keine Rolle spiele. Rundfunkgeräte würden auch dann zum Empfang bereitgehalten werden, wenn keine Vermietung stattfinde. Der NDR merkt weiter an, dass die befristete Anmeldung der Fernsehgeräte unter den Bedingungen des seit 01.04.2005 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrags nur dann fortgesetzt werden könne, wenn die Petenten gewährleisten, dass die Geräte weiterhin außerhalb der Saison ausgelagert werden. Unter diesen Umständen könne dann auch für die Zweitgeräte die 50 %-Regelung gewährt werden.</p> <p>Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist dieses Angebot annehmbar. Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich direkt an den NDR zu wenden. Der Petent erhält zur Erläuterung der weiteren Sach- und Rechtslage eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Kenntnis.</p> |
| 3 | <p>151-16 Hansestadt Lübeck Rundfunkgebühren</p> | <p>Der Petent führt aus, dass er seit den 60er Jahren ordnungsgemäß Rundfunkgebühren zahle. Die in seinem Büro seines Betriebes sowie in seinem LKW befindlichen Rundfunkgeräte habe er nach Einstellung seines Betriebes zum 30.4.1998 abgemeldet. Nunmehr erhalte er seit Jahren Nachfragen der GEZ, die er jedes Mal damit beantworte, dass der Betrieb seit 1998 geschlossen sei. Diese Schreiben enthielten Androhungen von Geldbußen. Aufgrund der Erfolglosigkeit eigener Bemühungen bittet er den Petitionsausschuss, diese von ihm als Terror empfundenen Vorgehensweise der GEZ zu beenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei und des NDR beraten. Der NDR berichtet, die Rundfunkanstalten seien gehalten, die Gebührenpflicht zu überprüfen. Da eine Vielzahl von Bürgern ihrer Verpflichtung, Rundfunkgeräte unaufgefordert bei den entsprechenden Stellen anzumelden, nicht nachkomme. Zu diesem Zwecke müsse die Ge-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 4 | 186-16 Schleswig-Flensburg Rundfunkgebühren | <p>bühreneinzugszentrale (GEZ) Adresslisten erwerben. Dabei würden die erworbenen Adressen mit den bei der GEZ bereits vorhandenen Teilnehmerkonten abgeglichen und bislang nicht bekannte Personen angeschrieben. Trotz einer solchen Überprüfung könne es dabei zu Mehrfachanschreiben kommen.</p> <p>Die Staatskanzlei merkt hierzu an, dass die zuständige Landesrundfunkanstalt gemäß § 4 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom Rundfunkteilnehmer oder von Personen Auskunft verlangen könne, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, dass sie ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithielten und dies nicht hinreichend angezeigt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass der NDR nunmehr veranlasst hat, dass die Adresse des Petenten in eine so genannte Sperrdatei aufgenommen wurde. Danach werden künftige Nachfragen der GEZ, begründet durch die Abgleichung von erworbenen Anschriften mit dem Aktuellen Datenstand der GEZ, bei ihm vermieden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Eingabe damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Der Petent, Student und BAföG-Empfänger, beschwert sich über die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Er habe auf seiner Anmeldung vom Juni 2003 vermerkt, dass er BAföG erhalte und um Gebührenbefreiung gebeten. Seitens der GEZ erhalte er dennoch Zahlungsaufforderungen. Zudem reagiere die GEZ nicht auf seine Abmeldung der Rundfunkgeräte. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Stornierung der Forderungen einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie einer Stellungnahme des NDR.</p> <p>Der NDR berichtet, der Beauftragtendienst habe anlässlich eines Besuches im Juni 2003 festgestellt, dass der Petent seit Juli 2002 je ein Hörfunk- und ein Fernsehgerät zum Empfang bereitgehalten habe. Entsprechend seien die Rundfunkempfangsgeräte auf dem Anmeldeformular von dem Gebührenbeauftragten aufgenommen worden. Auf dem Anmeldeformular sei zusätzlich vermerkt worden, dass der Petent BAföG-Empfänger sei und einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellen würde.</p> <p>Weiter merkt der NDR zutreffend an, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur auf Antrag gewährt werden kann. Die Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht waren bis zum 31.03.2005 beim zuständigen Sozialamt oder bei der Landesrundfunkanstalt zu stellen. Seit dem 01.04.2005 erfolgt die Antragstel-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| | | <p>lung direkt bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln.</p> <p>Nach Ansicht des NDR kann der Vermerk des Beauftragten auf dem Anmeldeformular daher nicht als vom Petenten gestellter Antrag gewertet werden. Diese Auffassung kann der Petitionsausschuss rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Der NDR führt weiter aus, dass BAföG-Empfänger nach den bis zum 31.03.2005 gültigen Befreiungsverordnungen der Länder nicht automatisch von der Rundfunkgebührenpflicht befreit waren. Vielmehr bedurfte es zur Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen einer Einkommens- und Bedarfsermittlung. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen hatte der Antragsteller zu diesem Zweck glaubhaft zu machen.</p> <p>Dem Rundfunkteilnehmerkonto des Petenten sei zu entnehmen, dass weder der erforderliche Befreiungsantrag gestellt, noch Nachweise über monatliche Einkünfte und Ausgaben vorgelegt worden seien. Demzufolge habe eine Gebührenbefreiung nicht gewährt werden können. Eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sei gesetzlich ausgeschlossen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für eine Rückerstattung gezahlter Beträge bzw. den Erlass noch ausstehender Beträge einzusetzen. Sollte der Petent seinerzeit bei Antragstellung nicht umfassend aufgeklärt worden sein, bedauert der Petitionsausschuss dies. Die von ihm geltend gemachten Ansprüche kann er daraus jedoch nicht herleiten.</p> <p>Der NDR bestätigt, dass das Rundfunkteilnehmerkonto zwischenzeitlich aufgrund einer Mitteilung der Eltern des Petenten vom 26.04.2005 mit Wirkung vom 01.05.2005 abgemeldet worden sei. Die GEZ führt hierzu aus, dass eine Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich sei, da die vom Petenten angegebene frühere Mitteilung über eine Haushaltsauflösung nicht vorliege. Zureichende Anhaltspunkte, die eine Empfehlung des Petitionsausschusses für einen früheren Abmeldezeitpunkt rechtfertigten, hat der Petent im Petitionsverfahren nicht vorgetragen</p> |
| 5 | <p>194-16 Hamburg Rundfunkgebühren</p> | <p>Der Petent wendet sich dagegen, dass der Norddeutsche Rundfunk auf einen von ihm am 06.03.2005 zugunsten seiner 92-jährigen Mutter gestellten Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren trotz mehrfacher Erinnerungsschreiben nicht reagiert hat. Obwohl seine demente Mutter zu 100 % schwer behindert sei und seiner Auffassung nach nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilnehmen könne, habe das Landesamt für soziale Dienste das Merkzeichen „RF“ nicht zuerkannt. Gleichwohl möchte der Petent mit seiner Petition erreichen, dass seine Mutter von der Rundfunkgebühr befreit wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stel-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

lungnahme der Staatskanzlei sowie einer Stellungnahme des NDR beraten.

Der NDR hat eingeräumt, dass die Rundfunkgebührenangelegenheit der Mutter des Petenten bisher nicht abschließend bearbeitet wurde und bedauert diesen Umstand. Der Petent erhält hierzu seitens des NDR eine gesonderte Nachricht.

Zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus gesundheitlichen Gründen merkt der Petitionsausschuss an, dass diese gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) bei Behinderten, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, gewährt wird. Die hierzu erforderlichen Feststellungen treffen die Versorgungsämter und dokumentieren dies auf dem Schwerbehindertenausweis mit dem Sondervermerk „RF“. Nur bei Vorlage eines solchen Bescheides darf die Landesrundfunkanstalt eine Gebührenbefreiung gewähren. Kann das Vorliegen der genannten Befreiungsvoraussetzungen in Form eines solchen Bescheides nicht nachgewiesen werden, scheidet nach dem Willen des Gesetzgebers eine Gebührenbefreiung ausdrücklich aus. Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen ist derzeit nicht beabsichtigt. Zudem ist das Prozedere der Änderung von Staatsverträgen sehr langwierig und aufwändig, da daran alle 16 Bundesländer zu beteiligen sind.

Der NDR berichtet, da der Mutter des Petenten der für eine Befreiung zwingende erforderliche „RF“-Vermerk vom Versorgungsamt nicht zuerkannt worden sei, könne ihr aufgrund der eindeutigen Rechtslage keine Befreiung von der Rundgebührenpflicht aus gesundheitlichen Gründen gewährt werden. Die Sachlage räume dem NDR keinen Spielraum ein, der, auch nach billigem Ermessen, eine andere Entscheidung rechtfertigen würde. Der Petitionsausschuss kann diese Rechtsauffassung nicht beanstanden und bedauert, dem Petenten insoweit nicht helfen zu können. Der NDR hat allerdings angeboten, zu prüfen, ob möglicherweise einer der weiteren Befreiungstatbestände erfüllt sein könnte. Der Petitionsausschuss möchte sich aufgrund der vom Petenten geschilderten persönlichen Situation seiner Mutter für sein Anliegen einsetzen und bittet den NDR um wohlwollende Prüfung sowie Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1 **2136-15**
Lübeck
Strafvollzug

Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet die ärztliche Versorgung seiner großflächigen Hautverletzungen sowie die Unterbringungsbedingungen in der Sanitätsabteilung der Justizvollzugsanstalt. Darüber hinaus begehrt er die Verlegung in den offenen Vollzug.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anliegen des Petenten auf der Grundlage von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er bedauert, dass die Prüfung geraume Zeit in Anspruch genommen hat.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass der Eingabe des Petenten zwischenzeitlich teilweise abgeholfen wurde. Mit Blick auf den verletzungsbedingt hohen Wäschebedarf teilt die JVA mit, dass der Petent nunmehr T-Shirts in der notwendigen Anzahl erhält. Bezüglich der beanstandeten Zimmertemperatur in der Sanitätsabteilung ist der Ausschuss davon unterrichtet, dass Messungen eine Temperatur von 24 Grad Celsius ergeben haben und dass zwischenzeitlich ein Ventilator gewährt wurde.

Hinsichtlich der bemängelten Versorgung mit Salben widerspricht die Anstalt der Darstellung des Petenten und weist darauf hin, dass hier ein über den krankheitsbedingten Bedarf hinaus erhöhter Verbrauch an Pflegemitteln und Salben festgestellt wurde. Da entsprechende Salben und Pflegemittel bei anderen Strafgefangenen gefunden wurden, geht die Anstaltsleitung davon aus, dass der Petent mit den Pflegemitteln gehandelt hat.

Die sich hieraus ergebene Beschränkung der Pflegemittel und Salben auf den notwendigen Bedarf ist seitens des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Weiterhin ist der Petitionsausschuss bezüglich der sanitären Bedingungen darüber informiert, dass die Begrenzung auf zweimaliges Duschen/Woche dem Petenten ärztlich verordnet wurde und in der durch die Verbrennungen bedingten Empfindlichkeit seiner Haut begründet ist. Weiterhin teilt die Anstalt mit, dass die Hafträume der Sanitätsabteilung zweimal in der Woche gereinigt werden.

Soweit der Petent die Verlegung in den offenen Vollzug wünscht, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich im E-Haus der Anstalt, einem intern gelockerten Hafthaus des geschlossenen Vollzuges, untergebracht und zum täglichen Aufschluss zugelassen ist. Darüber hinaus sind für den Petenten Ausführungen der Kategorie C, d.h. mit zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes möglich, um schrittweise Vollzugslockerungen für den Petenten zu erproben. Die Eignung für eine Verlegung in den offenen Vollzug und für weitestreichende Lockerungen im Sinne von Ausgang und Urlaub konnte bislang nicht festgestellt werden, da der Petent bedauerlicherweise weder über feste soziale Bindungen verfügt, noch bislang Nachweise über seine vermeintlich gesicherte Situation erbracht hat. Die Auf-

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 2 | 2166-15 Schleswig-Flensburg Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen; gerichtliche Entscheidungen | <p>fassung der JVA, ein Rückfall in alte Verhaltensmuster sei damit nicht auszuschließen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent erhebt Gegenvorstellungen gegen den abschließenden Beschluss des Ausschusses bezüglich einer Petition zur Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Flensburg. Nur weil die Gegenseite vor Gericht einen manipulierten Kaufvertrag vorgelegt hätte, sei seine Ehefrau unter Verkennung der Sach- und Rechtslage zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt worden. Um diesen „Justizirrtum“ zu vertuschen, seien die maßgeblichen Dokumente im weiteren Verfahren aus der Gerichtsakte entwendet worden. Statt den Sachverhalt aufzuklären und die strafrechtliche Verfolgung aufzunehmen, habe man sämtliche in dieser Sache erstatteten Strafanzeigen niedergeschlagen. Auch Berichterstatterin und Geschäftsstelle des Petitionsausschusses wären Teil einer „Seilschaft“ zum Nachteil des Petenten geworden, indem sie den Eintritt der Vollstreckungsverjährung verschuldet und ein von ihm eingereichtes umfangreiches Doppel der Gerichtsakten nicht in die Ermittlungen einbezogen hätten. Dadurch habe der Ausschuss auch seinen Anspruch auf die Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hält auch nach Prüfung und Beratung der Gegenvorstellungen des Petenten an seinem Beschluss vom 30. August 2005 fest.</p> <p>Zunächst weist der Ausschuss darauf hin, dass es keine förmlichen Rechtsmittel gegen Beschlüsse eines Parlamentsausschusses gibt, da diese keinen rechtsgestaltenden, sondern nur empfehlenden Charakter haben. Im Unterschied zu gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren gibt es auch keine vergleichbaren Befangenheitsregelungen bezüglich der Berichterstattung. Dessen ungeachtet sieht der Ausschuss aber auch keinen Anlass, einen Wechsel in der Berichterstattung vorzunehmen. Den nun erhobenen Vorwurf, Berichterstatterinnen oder Berichterstatter des Ausschusses und die Geschäftsstelle würden einer gegen ihn gerichteten „Seilschaft“ angehören, weist der Ausschuss als abwegig zurück: Selbstverständlich hatte der Ausschuss auch Gelegenheit, vor dem beanstandeten Beschluss in das vom Petenten eingereichte umfangreiche Aktendoppel Einsicht zu nehmen. Im Rahmen der Prüfung und Beratung der nunmehrigen Gegenvorstellung sieht der Ausschuss allerdings keinen Anlass, sich die Akten erneut vorlegen zu lassen, denn neue entscheidungserhebliche Tatsachen werden in der Gegenvorstellung nicht vorgetragen.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Ausschuss auf seinen angegriffenen Beschluss sowie auf den dem Petenten vorliegenden Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 28. Mai 2004, den er nicht beanstanden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt seine Beratungen damit</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 3 | 2252-15 Lübeck Strafvollzug | <p>endgültig ab. Er wird weitere Schreiben des Petenten in dieser Angelegenheit nicht mehr beantworten.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener und wendet sich dagegen, dass ihm bislang die Anbahnung einer Therapie wegen seiner Spielsucht verwehrt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die Spielsucht des Petenten bislang nicht aufgearbeitet werden konnte, weil in der Anstalt wegen fehlender psychologischer Kapazitäten keine Möglichkeit besteht, dass Gefangene ihre Spielsuchtsproblematik mit anstaltsinternen Psychologen aufarbeiten. Der Ausschuss sieht hier unabhängig vom Einzelfall langfristig Nachbesserungsbedarf und bittet zu prüfen, ob zumindest die Einrichtung einer Selbsthilfegruppe initiiert werden kann.</p> <p>Überdies ist der Ausschuss davon unterrichtet, dass sich der Petent eigenständig um Therapiemöglichkeiten außerhalb des Vollzugs bemüht und Kontakt mit einer Suchtberatungsstelle aufgenommen hat.</p> <p>Dass die Anstalt ihm Ausgänge zur externen Therapie und Therapieanbahnung bislang verweigert, weil sie den Missbrauch unüberwachter Lockerungen befürchtet, ist vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Werdegangs des Petenten ebenso wenig zu beanstanden, wie die Haltung der Anstalt, dass Anbahnungsgespräche für eine Therapie in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer anschließenden therapeutischen Betreuung nach Haftende stehen müssen.</p> |
| 4 | 2259-15 Lübeck Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und begehrt seine Verlegung in die Sozialtherapie. Gegen die Ablehnung seines Antrages hat er auch Rechtsmittel eingelegt. Darüber hinaus beanstandet er die Ablehnung seines Antrages auf Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme für Java-Programmierer. In weiteren Schreiben begehrt er die Aushändigung eines Blutdruckmessgerätes und beschwert sich über die verzögerte Bearbeitung seines Petitionsverfahrens.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert die Verzögerung im Verfahren und beanstandet die lange Bearbeitungszeit durch das Justizministerium. Gleichwohl möchte er sich für eine Verlegung des Petenten in die sozialtherapeutische Abteilung einsetzen.</p> <p>Als Grundlage seiner Beratungen hat der Ausschuss eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beigezogen. Der Ausschuss ist über den der Rechtsbeschwerde des Petenten folgenden Beschluss des OLG Schleswig vom 31.10.2005 unterrichtet. Der Rechtsauffassung des Gerichtes folgend, bittet der Petitionsausschuss die Anstaltsleitung der JVA Lübeck, die vom Petenten beehrte Unterbringung in der sozialthe-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 5 | 2263-15 Lübeck Strafvollzug | <p>rapeutischen Abteilung ebenso zu prüfen wie Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Bedürfnisse des Petenten bei der Optimierung des derzeitigen Therapiekonzeptes. Hinsichtlich der beanstandeten Ablehnung der Teilnahme des Petenten an einem Fernlehrgang der Studiengemeinschaft Darmstadt zum Java-Programmierer nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent sich zwischenzeitlich für Fernlehrgänge an der FU Hagen entschieden hat, die er in der Schule der JVA Lübeck an einem anstaltseigenen Computer absolvieren kann. Er geht davon aus, dass sich dieser Teil der Eingabe damit im Sinne des Petenten erledigt hat. Gleichwohl ist die Verfügung der JVA Lübeck, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung keine eigenen Computer auf den Hafträumen mehr zuzulassen, wegen der Gefahr einer missbräuchlichen Benutzung zur unerlaubten Speicherung von Daten und der unerlaubten Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der JVA, nicht zu beanstanden. Bezüglich der vom Petenten gewünschten Aushändigung eines eigenen Blutdruckmessgerätes begrüßt der Ausschuss, dass dem Petenten zwischenzeitlich ein entsprechendes Gerät ausgehändigt wurde.</p> <p>Der Petent begehrt als Strafgefangener seine Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung der JVA. Er trägt vor, dass entsprechende Äußerungen seiner Abteilungsleiter hierfür positiv gewesen wären und ist der Auffassung, dass eine Sozialtherapie trotz der angeordneten Sicherungsverwahrung möglich sein müsse. Überdies beklagt er, dass er keinen Kontakt ohne Anwesenheit Dritter zu weiblichen Bediensteten und externen Mitarbeiterinnen haben darf.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann nach Prüfung und Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben.</p> <p>Hinsichtlich der ersuchten Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung der JVA teilt der Ausschuss die Auffassung der Anstaltsleitung sowie des Justizministeriums, dass dies derzeit nicht in Betracht kommt. Gleichwohl die formalen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt erfüllt sind und auch das Landgericht Itzehoe in seinem Urteil vom 30.10.2000 dringend eine sozialtherapeutische Behandlung empfiehlt, stellt die Anstalt plausibel die Gründe für die Versagung der Verlegung zum jetzigen Zeitpunkt dar.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass die Anstaltsleitung den Petenten als weiterhin gefährlich und unberechenbar insbesondere gegenüber Frauen einschätzt und zum jetzigen Zeitpunkt keine für eine günstigere Beurteilung ausreichende tief greifende und nachhaltige Persönlichkeitsänderung festgestellt werden kann. Da bislang regelmäßige Gespräche mit einem Anstaltspsychologen nur noch in unregelmäßigen Abständen stattfinden, ist</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 6 | 2274-15 Lübeck Strafvollzug; Arbeitsrecht | <p>die Anstaltsleitung gleichwohl bemüht, der Situation des Petenten Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung wird die Möglichkeit des Wechsels zu einem externen Psychologen und damit die Eröffnung einer neuen Perspektive durch einen therapeutischen Neubeginn für den Petenten geprüft. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die unbedingt erforderliche sozialtherapeutische Behandlung auch während der Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung erfolgen kann und die Möglichkeit einer Unterbringung in der Sozialtherapie weiterhin alle sechs Monate im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung überprüft wird.</p> <p>Soweit es schließlich die Beschwerde des Petenten gegen die Sicherheitsverfügung anbelangt, ohne die Anwesenheit Dritter keinen Kontakt zu weiblichen Bediensteten oder externen Mitarbeiterinnen zu haben, sieht der Ausschuss keinen Anlass, die Entscheidung der Anstalt zu beanstanden. Auch vor dem Hintergrund, dass der Petent zuletzt aktenkundig im Januar 2005 versucht hat, mit weiblichen Bediensteten unter Umgehung der Sicherheitsverfügung Kontakt aufzunehmen, hält der Ausschuss zum jetzigen Zeitpunkt die Aufrechterhaltung der Sicherheitsverfügung für angezeigt. Das Ministerium hat detailliert und plausibel vorgetragen, aus welchen Gründen der Petent als gefährlich gegenüber Frauen einzuschätzen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Untersuchung der Angelegenheit geraume Zeit in Anspruch genommen hat und beanstandet in diesem Zusammenhang die lange Bearbeitungszeit durch das Justizministerium, da während dieser Zeit wegen Vorlage der Straffakte im Ministerium eine Vollzugsplanfortschreibung verhindert wurde. Der Petitionsausschuss legt auf die Feststellung Wert, dass das Einreichen von Petitionen nicht zu Nachteilen für den jeweiligen Petenten führen darf.</p> |
| | | <p>Der Petent ist Strafgefangener und sitzt in der JVA Lübeck ein. Dort absolviert er eine Ausbildung zum Mechatroniker in der Kfz-Halle.</p> <p>Er beanstandet, dass nach der Flucht eines Strafgefangenen alle Türen der Halle geschlossen bleiben müssten, was zu Belüftungsproblemen führe. Eine diesbezügliche Beschwerde an den betriebsärztlichen Dienst sei unbeantwortet geblieben.</p> <p>Auch weitere Vollzugsmaßnahmen würden den Arbeitsalltag unnötig erschweren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass den Beschwerden des Petenten zu seiner Zufriedenheit abgeholfen wurde.</p> |
| 7 | 2286-15 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beklagt sich darüber, dass das Justizministerium seine Zustimmung zu externen Vollzugslockerungen verweigere, obwohl ein für ihn günstiges psychiatrisches Gutachten vorliegen würde.</p> |

| Lfd. | Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|------|---|---|
| 8 | 2302-15 2303-15 2304-15 Lübeck Strafvollzug Haftraumdurchsuchung | <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Justizministerium als Aufsichtsbehörde zwischenzeitlich seine nach Nr. 5 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 11 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bzw. Nr. 7 Abs. 3 zu § 13 StVollzG erforderliche Zustimmung für den Beginn von externen Vollzugslockerungen mit Ausgang aus der Haft erteilt hat. Gleichwohl wurde verfügt, vor Ausweitung der Vollzugslockerungen auf Hafturlaub und offenen Strafvollzug eine ergänzende Begutachtung des Petenten zu veranlassen und das Ministerium erneut an der Entscheidung zu beteiligen.</p> <p>Die Haltung des Justizministeriums im August 2004, externe Vollzugslockerungen trotz eines vorliegenden Gutachtens über eine günstige Persönlichkeitsentwicklung des Petenten für verfrüht zu halten, kann seitens des Ausschusses nicht beanstandet werden. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass zum damaligen Zeitpunkt externe Vollzugslockerungen die gesetzlichen Grenzen des Vollzugslockerungsrisikos aufgrund des noch entfernten frühestmöglichen Entlassungszeitpunktes überschritten hätten. Es ist nachvollziehbar, dass dieser lange Zeitraum mit einer sehr hohen psychischen Belastung verbunden gewesen wäre, die zu einem Missbrauch von Vollzugslockerungen hätte führen können. Darüber hinaus war für die Behörde die nahe liegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass ein alsbaldiger Beginn externer Lockerungen zu einer erheblichen Steigerung des Medieninteresses und damit verbundenen starken Gefährdung des Durchhaltevermögens des Petenten hätte führen können.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit mit Beginn der Vollzugslockerungen im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Die Petenten sind Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beanstanden mit inhaltsgleichen Petitionen, dass es im Zuge einer am 23. Dezember 2004 durchgeführten Durchsuchung der Hafträume zu vandalismusartigen Ausschreitungen der Bediensteten gekommen sei. Mobiliar und teilweise privates Inventar sowie Briefe und Fotos seien mutwillig zerstört, Wäsche sei wahllos auf den Boden geschmissen und beim Kaufmann gekaufte Waren seien verschüttet worden. Die Petenten kritisieren diese Aktion als schikanöse Disziplinierungsmaßnahme nach der Flucht des Strafgefangenen Bogner.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund mehrerer inhaltsgleicher Petitionen mit der im E-Haus der Justizvollzugsanstalt Lübeck durchgeführten Haftraumrevision am 23. Dezember 2004 befasst. Als Grundlage der parlamentarischen Beratung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministe-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| | | <p>riums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Justizvollzugsanstalt Lübeck beigezogen.</p> <p>Soweit Art und Weise der Haftraumkontrolle beanstandet werden, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Anstaltsleitung die erhobenen Vorwürfe entschieden zurückweist. Die Bediensteten waren von der Anstaltsleitung angewiesen, alle Gegenstände, die nicht zur Haftraumausstattung gehören, zu entfernen, sowie alle unerlaubten Gegenstände aus den Hafträumen herauszunehmen, sie aufzulisten und im Stationsbüro zu hinterlegen. Hierbei waren an den Wänden befestigte Gegenstände zu entfernen, durchzusehen und soweit es sich um anstaltsseitig zur Verfügung gestelltes Inventar handelte, wieder anzubringen.</p> <p>Hinsichtlich des aus den Hafträumen entfernten und anschließend entsorgten Mobiliars teilt die Anstalt mit, dass es sich dabei durchweg um eine große Anzahl von anstaltsseitig ausgesonderten und nicht zum Haftrauminventar gehörenden Büro- und Polsterstühlen gehandelt habe. Da alle nicht genehmigten Gegenstände die Übersichtlichkeit des Haftraumes erschweren, ist die Vorgehensweise der Anstalt nachvollziehbar.</p> <p>Bezüglich des Ersatzes des fehlenden Haftrauminventars erklärt die Anstalt, dass Tische und Stühle unverzüglich beschafft und weiteres Inventar zeitnah ersetzt worden sei.</p> <p>Die Anstalt weist den Vorwurf entschieden zurück, persönliche Schriftstücke und Bilder seien mutwillig zerrissen worden. Briefe und sonstige Unterlagen wurden keiner Inhaltskontrolle sondern einer Sichtkontrolle unterzogen, um möglicherweise vorhandenes Bargeld und Rauschgift aufzufinden.</p> <p>Soweit der Vorwurf des Vandalismus erhoben wird, ist nach Auffassung der Anstaltsleitung im Einzelfall nicht zu vermeiden, dass beim Herausnehmen der Wäsche aus dem Schrank Wäschestücke zu Boden fallen oder dass beim Umfüllen von Kaffee, Zucker etc. geringe Mengen verschüttet werden.</p> <p>Die von den Petenten geäußerte Vermutung, die Haftraumrevision sei eine Disziplinierungsmaßnahme infolge der Flucht des Strafgefangenen Bogner, wird von der Anstalt zurückgewiesen. Da bei einer Revision im D-Haus am 15. Dezember 2004 neben verbotenen auch sicherheitsrelevante Gegenstände gefunden wurden und es im Vorwege gerade im E-Haus vermehrt zu Auffälligkeiten im Zusammenhang mit selbst angesetztem Alkohol und Drogen kam, sei die Durchsuchung der Hafträume gerade vor Weihnachten dringend geboten gewesen. Erst am 23. Dezember 2004 habe ausreichend Personal zur Verfügung gestanden.</p> <p>Der Ausschuss kann die durch die Vollzugsmaßnahme hervorgerufene Belastung der Petenten nachvollziehen. Gleichwohl erlaubt § 84 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung die Durchsuchung des Haftraumes sowie der Sachen des Gefangenen, ohne Art und Weise der Durchsuchung zu regeln. Nach übereinstimmender Rechtsmeinung liegt es grundsätzlich im Ermessen der</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| 9 | 2315-15 Lübeck Strafvollzug; Haftraumdurchsuchung | <p>Vollstreckungsbehörde, ob, wann und in welcher Weise sie Haftraumdurchsuchungen vornehmen lässt. Das Handeln der Bediensteten muss dabei mit den allgemeinen Vollzugsgrundsätzen der §§ 2-4 StVollzG, dem Übermaß- und Willkürverbot des § 81 Abs. 2 StVollzG und den Grundrechten vereinbar sein.</p> <p>Vor dem geschilderten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die Vorgehensweise der Justizvollzugsbehörde rechtlich zu beanstanden. Dem Petitionsausschuss ist dabei bewusst, dass jeder Missbrauch durch Gegenstände im Haftraum auszuschließen ist, um einerseits das Sicherheitsrisiko für die Anstalt zu vermindern und andererseits im Interesse des Gefangenen das Vollzugsziel zu erreichen. Gleichwohl ist er der Auffassung, dass gerade Willkürverbot und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein schonendes Vorgehen der Bediensteten bei Haftraumdurchsuchungen gebieten, ohne dass dabei das berechnete Sicherheitsinteresse der Anstalt vernachlässigt werden muss. In diesem Sinne bittet er das Justizministerium, der Anstaltsleitung eine Durchschrift dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und wendet sich ebenfalls gegen die Vorgehensweise der Justizvollzugsbeamten anlässlich der Durchsuchung der Hafträume am 23. Dezember 2004. Zum Sachverhalt wird auf die Petitionen 2302-, 2303- und 2304-15-b verwiesen. Er trägt vor, dass insbesondere eine private Bürolampe zerstört, private und Rechtsanwaltspost durchsucht, Fotos zerrissen und eine Telefonkarte entwendet worden seien. Für die Bürolampe und die Telefonkarte fordert der Petent Ersatz. Mit gleichem Schreiben beantragt er ein Dienstaufsichtsverfahren gegen den aus seiner Sicht verantwortlichen Vollzugsbeamten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund mehrerer inhaltsgleicher Petitionen mit der im E-Haus der Justizvollzugsanstalt Lübeck durchgeführten Haftraumrevision am 23. Dezember 2004 befasst. Als Grundlage der parlamentarischen Beratung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Justizvollzugsanstalt Lübeck beigezogen.</p> <p>Soweit Art und Weise der Haftraumkontrolle beanstandet werden, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Anstaltsleitung die erhobenen Vorwürfe entschieden zurückweist. Die Bediensteten waren von der Anstaltsleitung angewiesen, alle Gegenstände, die nicht zur Haftraumausstattung gehören, zu entfernen, sowie alle unerlaubten Gegenstände aus den Hafträumen herauszunehmen, sie aufzulisten und im Stationsbüro zu hinterlegen. Hierbei waren an den Wänden befestigte Gegenstände zu entfernen, durchzusehen und soweit es sich um anstaltsseitig zur Verfügung gestelltes Inventar handelte, wieder anzubringen. Um den sachgerechten Umgang mit eingebautem Mobiliar zu gewährleisten war insbesondere die Tischlerei an der Revision beteiligt.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Hinsichtlich des aus den Hafträumen entfernten und anschließend entsorgten Mobiliars teilt die Anstalt mit, dass es sich dabei durchweg um eine große Anzahl von anstaltsseitig ausgesonderten und nicht zum Haftrauminventar gehörenden Büro- und Polsterstühlen gehandelt habe. Im Falle des Petenten sei u.a. eine selbst gebastelte nicht genehmigte Lampe entfernt worden. Da alle nicht genehmigten Gegenstände die Übersichtlichkeit des Haftraumes erschweren, ist die Vorgehensweise der Anstalt nachvollziehbar.

Bezüglich des Ersatzes des fehlenden Haftrauminventars erklärt die Anstalt, dass Tische und Stühle unverzüglich beschafft und weiteres Inventar zeitnah ersetzt worden sei.

Die Anstalt weist den Vorwurf entschieden zurück, persönliche Schriftstücke und Bilder seien mutwillig zerrissen worden. Briefe und sonstige Unterlagen wurden keiner Inhaltskontrolle sondern einer Sichtkontrolle unterzogen, um möglicherweise vorhandenes Bargeld und Rauschgift aufzufinden.

Soweit der Vorwurf des Vandalismus erhoben wird, ist nach Auffassung der Anstaltsleitung im Einzelfall nicht zu vermeiden, dass beim Herausnehmen der Wäsche aus dem Schrank Wäschestücke zu Boden fallen oder dass beim Umfüllen von Kaffee, Zucker etc. geringe Mengen verschüttet werden.

Hinsichtlich des parallel laufenden Beschwerdeverfahrens ist der Ausschuss davon unterrichtet, dass der Petent am 04.01.2005 gegenüber dem Sicherheitsinspektor der JVA Lübeck erklärt hat, dass diese Angelegenheit sich für ihn erledigt habe.

Der Ausschuss kann die durch die Vollzugsmaßnahme hervorgerufene Belastung des Petenten nachvollziehen. Gleichwohl erlaubt § 84 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung die Durchsuchung des Haftraumes sowie der Sachen des Gefangenen, ohne Art und Weise der Durchsuchung zu regeln. Nach übereinstimmender Rechtsmeinung liegt es grundsätzlich im Ermessen der Vollstreckungsbehörde, ob, wann und in welcher Weise sie Haftraumdurchsuchungen vornehmen lässt. Das Handeln der Bediensteten muss dabei mit den allgemeinen Vollzugsgrundsätzen der §§ 2-4 StVollzG, dem Übermaß- und Willkürverbot des § 81 Abs. 2 StVollzG und den Grundrechten vereinbar sein.

Vor dem geschilderten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die Vorgehensweise der Justizvollzugsbehörde rechtlich zu beanstanden. Dem Petitionsausschuss ist dabei bewusst, dass jeder Missbrauch durch Gegenstände im Haftraum auszuschließen ist, um einerseits das Sicherheitsrisiko für die Anstalt zu vermindern und andererseits im Interesse des Gefangenen das Vollzugsziel zu erreichen.

Gleichwohl ist er der Auffassung, dass gerade Willkürverbot und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein schonendes Vorgehen der Bediensteten bei Haftraumdurchsuchungen gebieten, ohne dass dabei das berechtigete Sicherheitsinteresse der Anstalt vernachlässigt wer-

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 10 | 2339-15 Segeberg Mahnwesen; Verfahrensdauer | <p>den muss. In diesem Sinne bittet er das Justizministerium, der Anstaltsleitung eine Durchschrift dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die lange Verfahrensdauer und beanstandet die lange Bearbeitungszeit durch das Justizministerium.</p> <p>Mit ihrer vom Deutschen Bundestag zugeleiteten Petition beanstandet die Petentin, dass das Vollstreckungsgericht zwei von ihr betriebene Mahnverfahren wegen Forderungen aus der Vermietung ihrer Eigentumswohnung bis zur Verjährung habe liegen lassen. Ihrer mehrfachen Bitte um Sachstandsmitteilung sei nicht sachgerecht nachgekommen worden, von ihr seien Zinsberechnungen gefordert worden, die längst vorgelegen hätten und sie bestreitet Schreiben des Amtsgerichtes nicht beantwortet zu haben. Trotz Verzögerung des Verfahrens hätte das Amtsgericht die inzwischen geänderten Adressen der Schuldner mangelhaft ermittelt. Da die Angelegenheit inzwischen verjährt sei, bleibe sie zusätzlich auf Rechtsanwaltskosten wegen eines Antrages auf Prozesskostenhilfe sitzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er bedauert es, dass der Petentin im Zusammenhang mit den Forderungen aus der Vermietung ihrer Wohnung ein finanzieller Schaden entstanden ist. Gleichwohl kann er nicht im Sinne der Petentin tätig werden.</p> <p>Zum Sachverhalt nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Geschäftsleiter des Amtsgerichtes Norderstedt mit Bescheid vom 22. Februar 2005 gegenüber der Petentin die Hintergründe der Verfahrensdauer erläutert und insbesondere auf ihre Nichtbeantwortung der Beanstandungen und Erinnerungsschreiben hingewiesen hat. Das Justizministerium teilt hierzu ergänzend mit, dass den Akten keine weiteren Sachstandsfragen zu entnehmen sind. Der Ausschuss kann nach Prüfung der Angelegenheit zu keinem abweichenden Ergebnis kommen.</p> <p>Sofern die Petentin eine mangelhafte Anschriftenermittlung durch die Zivilabteilung des Amtsgerichtes rügt, muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass es sich bei Mahnverfahren um Antragsverfahren handelt, bei denen die zur Zustellung erforderlichen Angaben von den jeweiligen Antragsstellern fristgerecht beizubringen sind. Dieses vereinfachte Verfahren in formularmäßiger Form sieht keine eigenständigen rechtlichen Überprüfungen und Beweisaufnahmen des Amtsgerichtes vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte betonen, dass er die von der Petentin vorgetragene Auffassung nachvollziehen kann, gleichwohl haben sich keine Anhaltspunkte für eine bewusste Verzögerung des Mahnverfahrens ergeben. Der Petitionsausschuss hat auch keine Möglichkeit der Petentin zu einem Regress zu verhelfen.</p> |
| 11 | 2340-15 | Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet, dass er |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| | Lübeck Strafvollzug; Arbeitsangebote | <p>durch die Schließung der Schlosserei nach der Flucht eines Strafgefangenen unverschuldet arbeitslos geworden sei. Trotz anders lautender Zusage sei er noch nicht wieder in Arbeit gekommen, obwohl Stellenumbesetzungen stattgefunden hätten. Zudem verweigere der Anstaltsleiter seit der Schließung ein Gespräch mit den betroffenen Gefangenen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Unzufriedenheit des Petenten mit seiner Arbeitssituation nachvollziehen. Gleichwohl kann er sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa. Der Ausschuss wurde darüber unterrichtet, dass die Arbeitsplatzzahl in der Schlosserei künftig von zwölf auf sechs Strafgefangene reduziert wird und der Petent einer der Strafgefangenen ist, die für eine Weiterbeschäftigung in der Schlosserei nicht vorgesehen sind. Dieser Entscheidung liegt eine Sicherheitsverfügung vom 20.1.2005 zugrunde, die in der Persönlichkeit und im Verhalten des Petenten begründet ist und eine Beschäftigung in Bereichen, in denen weibliche Bedienstete eingesetzt sind, nicht gestattet. Daher wird sich die Vermittlung des Petenten auch in andere Arbeitsbereiche zukünftig als schwierig darstellen. Der Ausschuss vermag sich über diese Sicherheitsverfügung nicht hinwegzusetzen und sieht keine Veranlassung, die Entscheidung der Anstaltsleitung zu beanstanden. Soweit der Petent die mangelnde Gesprächsbereitschaft des Anstaltsleiters nach Schließung der Schlosserei kritisiert, geht der Ausschuss davon aus, dass sich dieses Anliegen zwischenzeitlich durch Gesprächsangebote des stellvertretenden Anstaltsleiters sowie des Abteilungsleiters erledigt hat.</p> |
| 12 | 2365-15 Plön Gerichtliche Entscheidung | <p>Der Petent erhebt Einwände gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Plön in der Betreuungssache seiner Lebensgefährtin, um deren Pflege er sich kümmert, ohne als Betreuer bestellt zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie der Sach- und Rechtslage beraten soweit Entscheidungen des Amtsgerichts Plön in der Betreuungssache der Lebensgefährtin des Petenten kritisiert werden. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Interessen des Petenten einsetzen.</p> <p>Nach Artikel 19 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist es Aufgabe des Petitionsausschusses, die der Aufsicht des Landes unterstehende öffentliche Verwaltung zu kontrollieren. Seine Zuständigkeit erstreckt sich damit nicht auf die gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuer. Die Aufsicht über den Betreuer der Lebensgefährtin des Petenten führt vielmehr das zustän-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 13 | 247-16 Berlin Ausländerangelegenheit | <p>dige Amtsgericht, dem der Betreuer gemäß § 1908 i in Verbindung mit § 1839 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf dessen Verlangen jederzeit zu berichten hat.</p> <p>Der Petition ist zu entnehmen, dass der Petent beim Amtsgericht Plön in der Betreuungssache bereits entsprechende Anträge gestellt hat, die offensichtlich abschlägig beschieden wurden, und dass beim Landgericht Kiel ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Plön anhängig ist. Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holsteins sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Ausschuss hat diesen Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, sodass er nicht befugt ist, die getroffenen richterlichen Entscheidungen nachzuprüfen, abzuändern, aufzuheben oder in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen. Eine Kontrolle richterlicher Entscheidungen ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen gerichtlichen Rechtsmittel möglich.</p> <p>Die Petentin wendet sich als Rechtsanwältin für ihren in Schleswig-Holstein lebenden Mandanten an den Ausschuss, um dessen Abschiebung für die begrenzte Zeit seiner Beschäftigung bei einem Hamburger Bäckereibetrieb zu verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Mandant der Petentin sich nicht bis zum genannten Termin im Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster eingefunden hat und sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht mehr bekannt ist.</p> <p>Da die Petentin mitteilt, dass sie ihren Mandanten nicht mehr vertritt, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Ministerium für Bildung und Frauen

1 **2235-15**
Ostholstein
Schulwesen;
Stimmrecht

Der Petent wendet sich gegen Regelungen des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes, wonach allen bei einer Elternversammlung anwesenden Elternteilen eine Stimme bei Abstimmungen und Wahlen zugewilligt wird. Er sieht darin eine Verletzung des grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatzes sowie eine Benachteiligung der Kinder allein erziehender und wirtschaftlich schlechter gestellter Eltern.

Daher schlägt er vor, jedem Kind zwei Stimmen zuzuordnen, die gemeinsam von Alleinerziehenden oder auch getrennt von Elternpaaren abgegeben werden könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich umfassend mit dem Stimmrecht der Eltern in Schulangelegenheiten befasst. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung wurden eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages beigezogen. Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten insoweit überein, dass er in den derzeitigen Regelungen eine vermeidbare Ungleichbehandlung sieht.

Der Ausschuss stimmt allerdings der Landesregierung zu, dass bei der derzeitigen Regelung keine Ungleichbehandlung der Kinder vorliegt, da es sich bei den Mitwirkungsbefugnissen bei Wahlen und Abstimmungen nicht um die Wahrnehmung von Rechten des Kindes handelt. Abweichend von der Landesregierung sieht der Petitionsausschuss jedoch in der derzeitigen Praxis eine Ungleichbehandlung der Eltern. Insbesondere Alleinerziehende sind hier gegenüber gemeinsam bei Elternversammlungen auftretenden Elternpaaren benachteiligt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die anderen Bundesländer überwiegend Regelungen vorsehen, die die Stimmzahl der Eltern von dem jeweiligen Kind ableiten.

Er empfiehlt der Landesregierung, sich der Mehrheit der Bundesländer anzuschließen und im Zuge der bevorstehenden Novellierung des Schulgesetzes eine Änderung des § 105 Abs. 4 Schulgesetz und ggf. der aufgrund § 108 Abs. 2 Schulgesetz erlassenen Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlordnung für Elternbeiräte - WahlOEB -) derart vorzunehmen, dass den Eltern eine von jedem Kind jeweils abzuleitende Stimme zugewiesen wird. Der Petitionsausschuss folgt damit, abweichend von dem vom Petenten an ihn herangetragenen Vorschlag, der Systematik des Schulgesetzes, das grundsätzlich von einer gemeinsamen elterlichen Sorge ausgeht.

Der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages erhält eine Kopie des Beschlusses und die Petition in anonymisierter Form nebst Arbeitsmaterialien zur Kenntnisnahme.

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 2 | 161-16 Potsdam Schulwesen; Nachversicherung | <p>Die Petenten (Rechtsanwälte) begehren für ihren Mandanten die erneute Überprüfung des abschließenden Beschlusses im Verfahren 1496-14-b vom 31.08.1999. In diesem Verfahren hatte der Mandant seinerzeit die Weigerung des Bildungsministeriums, ihn nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis für seine Zeit als Lehrer beim deutschen Schul- und Sprachverein Nordschleswig nachzuversichern, beanstandet. Der Petent im aktuellen Verfahren ist der Auffassung, dass der damalige Eingabenausschuss sich nicht hinreichend mit der Sache befasst habe. Sollte der Petitionsausschuss im aktuellen Verfahren wiederum keine Entscheidung im Sinne seines Mandanten treffen, werde er das Land Schleswig-Holstein verklagen. Dazu fügt der Petent den Entwurf einer Klageschrift bei und bittet den Ausschuss, diese durch eigene Ermittlungen insbesondere zur Höhe des vermeintlichen Anspruchs seines Mandanten zu vervollständigen. Die ihm vom Landesbesoldungsamt genannten Zahlen erschienen ihm mehr als zweifelhaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen und wird auch keine Ermittlungen hinsichtlich der vom Petenten angezweifelten Höhe des vorgetragenen Anspruchs seines Mandanten durchführen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der aktuellen Petition zum abgeschlossenen Petitionsverfahren 1496-14-b. Auch nach erneuter Überprüfung sieht der Petitionsausschuss den beanstandeten abschließenden Beschluss vom 31. August 1999 als zutreffend an und sieht keine Möglichkeit, den Mandanten des Petenten nachzuversichern oder sich für eine Abfindung in entsprechender Höhe einzusetzen. Zur vertieften Information des Petenten verweist der Ausschuss auf die seinerzeit eingeholte Stellungnahme des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, die er dem Petenten zur Information zuleitet.</p> <p>Der Ausschuss wird keine weiteren Ermittlungen in dieser Angelegenheit, insbesondere nicht zur Höhe der vermeintlichen Ansprüche, die der Petent klageweise gegen das Land Schleswig-Holstein durchsetzen will, durchführen. Es entspricht nicht dem Selbstverständnis des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages als parlamentarischem Kontrollorgan, Petenten in derartigen Fällen Material für eine Klage gegen das Land Schleswig-Holstein zu beschaffen. Wenn der Petent nach Kenntnisnahme der ihm übersandten Stellungnahme der Landesregierung noch Klage erheben will, mag er sich die ihm dafür noch fehlenden Informationen selbst beschaffen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
|----------|---|--|

Innenministerium

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 1-16 Hamburg Bauwesen | <p>Der Petent, Eigentümer eines Grundstückes in der Gemeinde W., hat mit Baugenehmigung vom 22.4.1982 mit der Errichtung eines Ferienhauses begonnen. Im Dezember 1982 verfügte die Bauaufsicht einen Baustopp. Er beklagt, Kreis und Gemeinde hinderten ihn über mehr als 20 Jahre, seiner Auffassung nach willkürlich, die Bauausführung nach seinen Wünschen fortzusetzen. Weitere Vorhaben im betreffenden Ferienhausgebiet überschritten die zulässige Grundfläche weitaus mehr, als sein eigenes. Unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bittet er den Petitionsausschuss um Prüfung</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass hinsichtlich des Vorhabens des Petenten diverse Klagverfahren anhängig waren. Zuletzt hat sich das Oberverwaltungsgericht Schleswig mit der Beseitigungsanordnung vom 21.10.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 03.08.2000 befasst und in seinem Urteil vom 21. April 2005 die vom Petenten auch in seiner Petition vorgetragenen Gesichtspunkte abgeprüft. Das Gericht hat hierbei ebenfalls die vom Petenten benannten Berufungsfälle betrachtet und letztlich die Klage insgesamt abgewiesen. Die Beseitigungsanordnung ist damit bestandskräftig.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern.</p> <p>Für den Petitionsausschuss haben sich Anhaltspunkte für die vom Petenten geltend gemachten Ansprüche nicht ergeben. Diese lassen sich auch nicht aus den baulichen Gegebenheiten auf den Nachbargrundstücken herleiten. Es wird dem Petenten daher empfohlen, der Beseitigungsanordnung des Landtages als untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde Folge zu leisten.</p> |
| 2 | 47-16 Schleswig-Flensburg Bauwesen; | <p>Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:</p> <p>Mit Datum vom 07.11.1984 wurde nach erfolgreichem Klagverfahren ein positiver Bauvorbescheid zur Errichtung eines Wohngebäudes auf dem verfahrensgegen-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Waldumwandlung

ständlichen Grundstück erteilt. Der Vater des Petenten ist im Jahr 1985 verstorben. Eine Ausnutzung des Vorbescheides sowie ein Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides ist seinerzeit nicht erfolgt. Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seiner erneuten Bauvoranfrage vom 21.11.2003 und bittet den Petitionsausschuss unter Hinweis auf die Historie um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Zunächst möchte der Ausschuss anmerken, dass sich die betreffenden Behörden und Personen, an die sich der Petent gewandt hat, sehr um die Belange des Petenten bemüht haben. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der beteiligten Behörden nicht ergeben. Der Petitionsausschuss kann insbesondere die von der Forstbehörde vertretene Rechtsauffassung rechtlich nicht beanstanden und schließt sich damit der Ansicht des für die Fachaufsicht zuständigen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume an.

Auch aus der Sicht des Petitionsausschusses sind zur Lösung der Problematik alle denkbaren Ansätze wohlwollend geprüft worden. Ein Anspruch auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheides aufgrund eines Vertrauensschutzes hat sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Seitens des Finanzamtes und des Amtes S. sind keine Veranlagungen als Bauland durchgeführt bzw. entsprechende Beiträge aufgrund des in 1984 erteilten Vorbescheides oder des in 1971 ergangenen Urteils erhoben worden. Auch ein Anschluss des Grundstücks an die Ortsentwässerung, verbunden mit den entsprechenden Kosten, hat nicht stattgefunden. Seitens der Rechtsprechung wird ein Vertrauensschutz für den Fall negiert, dass das Erlöschen einer Genehmigung nicht auf Rechtsmängeln, die ihr angehaftet hatten, sondern ausschließlich darauf beruht, dass der Grundstückseigentümer nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von ihr Gebrauch gemacht hat. Der Vertrauensschutz wird ferner in der Rechtsprechung nur in den Grenzen eines überschaubaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs gesehen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Gültigkeit des positiven Bauvorbescheides vom 07.11.1984 bereits 1987 abgelaufen ist. Eine Verlängerung der Geltungsdauer hat der Petent nicht beantragt. Bis zu seiner erneuten Bauvoranfrage vom 21.11.2003 sind 16 Jahre vergangen. In dieser Zeit haben sich rechtliche Änderungen, insbesondere im naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bereich ergeben, die die entscheidenden Behörden zu berücksichtigen haben.

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 3 | 70-16 Berlin Bauwesen; Ferienhäuser | <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Bauausführung des beabsichtigten Vorhabens im Jahr 1985 wegen des tragischen Sterbefalls in der Familie unterblieben ist. Gleichwohl haben sich für den Petitionsausschuss nach heutiger Rechtslage keine weiteren Lösungsansätze ergeben, die dem Petenten die gewünschte Bebauung ermöglichen könnten. Der Petent wird nachvollziehen können, dass der Petitionsausschuss keine von der geltenden Rechtslage abweichenden Empfehlungen aussprechen kann.</p> <p>Der Petent ist Eigentümer eines überbauten Wochenendhauses. Er kritisiert, dass die zulässige Grundfläche von Ferienhäusern in Schleswig-Holstein auf 60 qm beschränkt sei. Prospektmaterial belege, dass Ferienhäuser im Land Brandenburg eine Grundfläche von 70-110 qm haben könnten. Dies sei insbesondere für den Aufenthalt von vier- und mehrköpfigen Familien komfortabler. Der Petent hält es dringend für erforderlich, die Baubestimmungen hinsichtlich der Größe von Ferienhäusern zu ändern, um die Konkurrenzfähigkeit zu anderen Bundesländern und EG-Staaten zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss das bisherige bauordnungsbehördliche Verfahren hinsichtlich der vom Petenten an seinem Wochenendhaus errichteten geschlossenen Terrasse rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass seitens der Gemeinde S. 1996 die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 vorgenommen wurde, um den bis dahin ohne Baugenehmigung erstellten Gebäudebestand im betreffenden Wochenendhausgebiet soweit wie möglich zu legalisieren. Eine weitergehende Ausnutzbarkeit der Grundstücke, wie sie der Petent wünscht, strebt die Gemeinde S. nach den Ausführungen des Innenministeriums nicht an. Dies könnte letztlich auch dazu führen, dass sich aus dem Wochenendhausgebiet ein (Dauer-)Wohngebiet entwickelt, welches offensichtlich nicht dem Planungswillen der Gemeinde entspricht.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufgestellt werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieser Planungshoheit wird verfassungsrechtlich ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Landesregierung und Parlament haben diese Eigenverantwortung der Gemeinden zu respektieren und können daher keinen Einfluss auf die Planung der Gemeinde nehmen.</p> |

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|---|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Art der Erledigung |

Wochenendhäuser sollen einem zeitlich begrenzten Aufenthalt dienen. Ihre Einrichtung ist in der Regel nur in Wochenendhausgebieten nach Maßgabe der Bauleitplanung zulässig. Wochenendhäuser sollen nach Maßgabe der Landesregierung keine größere Grundfläche als 60 qm haben. Mit der Beschränkung der Grundfläche wird einem Grundsatz der Raumordnung Rechnung getragen. In der Erläuterung des Raumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998 heißt es:

„Es besteht nach wie vor der Wunsch vieler Menschen, Wochenendhäuser zu bauen oder zu erwerben, um ihre Freizeit in naturnaher Umgebung verbringen zu können. Die bevorzugten Landschaften sind jedoch häufig Naherholungs- oder Schutzgebiete für den Naturschutz. Die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Umwelt, der Natur, des Landschaftsschutzes sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, erfordern eine sorgfältige Planung der Wochenendhausgebiete. Es muss auch künftig das Ziel sein, dass sich Wochenendhausgebiete deutlich von reinen oder allgemeinen Wohngebieten unterscheiden. Über die Beschränkung der zulässigen Größenordnung der Grundfläche soll erreicht werden, dass die Wochenendhäuser nicht als Erst- oder Dauerwohnsitz genutzt werden.“

Diese Argumente sind für den Petitionsausschuss überzeugend, sodass er davon Abstand nimmt, sich für eine größere Grundfläche von Wochenendhäusern auszusprechen. Zudem merkt der Ausschuss an, dass die der Petition beigefügten Prospekte Ferienhäuser zeigen, die nicht mit Wochenendhäusern gleichzusetzen sind. Ferienhäuser sollen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung dienen. Dementsprechend soll ihre Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für auch längere Erholungsaufenthalte geeignet sein. Für Ferienhäuser stellt die zulässige Größenordnung von 60 qm einen Richtwert dar.

4 **105-16**
Nordfriesland
Kommunalaufsicht;
Kleinkläranlage

Die Petenten führen aus, sie hätten ihre Hauskläranlage auf Anraten des ehemaligen Bürgermeisters vor ca. fünf Jahren mit einem relativ hohen Kostenaufwand auf den neuesten Stand der Technik nachgerüstet. Sie beschwerten sich darüber, dass die Gemeindevertretung ihre Beschlusslage geändert habe und nunmehr der Anschluss an die örtliche Kanalisation über eine vier Kilometer lange Druckleitung erfolgen solle, welches für sie wiederum mit erheblichen Kosten verbunden sei. Daher bitten sie den Petitionsausschuss, für sie eine Ausnahmegenehmigung, die ihnen die weitere Nutzung ihrer Hauskläranlage ermöglicht, zu erwirken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Wei-

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

se für die Belange der Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten weitere Kosten für die Entsorgung ihrer Abwässer vermeiden möchten, nachdem sie ihre Hauskläranlage modernisiert haben. Ebenso ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass die Petenten seinerzeit der Beschlusslage der Gemeindevertretung vertraut und die technische Anpassung zugunsten des Umweltschutzes sehr zügig vorgenommen haben, ohne eine entsprechende Aufforderung der Wasserbehörde an die Gemeinde abzuwarten.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Abwasserbeseitigung eine kommunale Aufgabe ist, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Bürgermeister der Gemeinde B. und Amtsvorsteher des Amtes S. hat ausgeführt, dass die Gemeindevertretung zwar am 08.07.1998 beschlossen habe, in der Ortslage die Nachrüstung der Hauskläranlagen durchzuführen. Dabei habe man die Bürgerinnen und Bürger jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Nachrüstung erst begonnen werden müsse, wenn die Gemeinde von der Wasserbehörde die entsprechende Aufforderung erhalte und für jedes einzelne Hausgrundstück die wasserrechtliche Erlaubnis erstellt worden sei. Der Amtsvorsteher berichtet weiter, dass die Gemeinde erst 2002 zur Nachrüstung der Hauskläranlagen in der Ortslage aufgefordert worden sei. Da zwischenzeitlich die Umweltauflagen verschärft worden waren und im Zuge der EU-Wasserrahmrichtlinie die Wasserqualitäten verbessert werden sollten, habe die Gemeinde die bestehenden Möglichkeiten überprüft. Es habe sich herausgestellt, dass eine Vollkanalisation mit Anschluss über eine Druckrohrleitung an das Klärwerk der Stadt Niebüll nur unwesentlich teurer wäre als eine Nachrüstung der Hauskläranlagen mit Erneuerung der Mischwasserkanäle. Ferner würde eine bessere Klärung der Abwässer erreicht. Daher habe die Gemeindevertretung am 16.07.2002 ihren Beschluss vom 08.07.1998 aufgehoben und beschlossen, mit Befürwortung des Kreises Nordfriesland, beim Umweltministerium eine Förderung für eine zentrale Ortsentwässerung (Vollkanalisation) zu beantragen. Diesem Antrag sei im Dezember 2002 stattgegeben und die Gemeinde in das Nachfolgeprogramm zum Neubau einer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung aufgenommen worden.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 5 | 106-16 Plön Polizei; Verkehrskontrolle | <p>ist die Vorgehensweise der Gemeinde B. beziehungsweise des Amtes S. nachvollziehbar. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Darüber hinaus kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang einsetzen. Eine Aufforderung zum Anschluss ist bisher noch nicht ergangen. Zudem stellt der von den Petenten vorgetragene Sachverhalt bei allem Bedauern keine unbillige Härte dar. Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss, sich an die Amtsverwaltung zu wenden, sobald sie zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage aufgefordert werden.</p> <p>Die Petenten erhalten zur weiteren Darlegung der Rechtslage eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Kontrollbericht der Polizeistation A. vom 07.05.2005. Er bezweifelt, dass der Polizeibeamte, der außerdienstlich und ehrenamtlich an einer Prüffaktion des Auto- und Reiseclubs Deutschland beteiligt war, die Befugnis hatte, auf dem Dienstweg ein Kontrollberichtsverfahren einzuleiten. Er behauptet, dass der Kontrollbericht unzutreffend und sein Fahrzeug verkehrssicher sei. Der Petent hält disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem beteiligten Polizeibeamten für erforderlich und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung des Vorfalles.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Beschwerde des Petenten nicht begründet. Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten über die Feststellungen im Kontrollbericht vom 07.05.2005, die Grundlage der Ordnungsverfügung vom 13.06.2005 waren, nachvollziehen. Mit der Ordnungsverfügung wurde dem Petenten der weitere Betrieb des Fahrzeuges wegen der festgestellten Verkehrsunsicherheit mit sofortiger Wirkung untersagt, jedoch nach erneuter Vorführung des Fahrzeuges bei der Untersuchungsstelle der DEKRA in Kiel am 20.06.2005 wieder aufgehoben. Bei der nachträglichen Vorstellung des Fahrzeuges wurden zwar die erstmals festgestellten Mängel bestätigt, aber das Fahrzeug als nicht verkehrsunsicher eingestuft.</p> <p>Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Polizeibeamten, gegen den sich die Beschwerde richtet, rechtlich nicht beanstanden. Der im Rahmen der Prüffaktion des Auto- und Reiseclubs Deutschland ehrenamtlich und zunächst außerdienstlich tätige Polizeibeamte gelangte aufgrund seiner Gefahrenbeurteilung zu der Ansicht, zugunsten der Verkehrsicherheit dienstlich tätig werden zu müssen. Anhaltspunkte für Willkür und sachfremde Erwägungen hinsichtlich der Wahl des Polizeibeamten, zum Zwecke der</p> |

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|--|--|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Art der Erledigung |
| 6 | 121-16 Steinburg Kommunalabgaben; Grundsteuer | <p data-bbox="730 293 1406 1021">Gefahrenabwehr das erlassmäßig vorgegebene Kontrollberichtsverfahren zu beschreiten, sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Das Innenministerium berichtet, dass der Petent zunächst auf die Mängel an seinem Pkw und dann auf die Einleitung des Kontrollberichtsverfahrens im Rahmen eines Gespräches hingewiesen worden sei, indem sich der betreffende Polizeibeamte auch als solcher zu erkennen gegeben habe. Für den Petitionsausschuss hat sich kein Anlass ergeben, die Richtigkeit dieser Ausführungen anzuzweifeln. Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass es eine Widerspruchsmöglichkeit gegen einen Kontrollbericht nicht gibt. Der Petent ist insoweit von der betreffenden Polizeidienststelle im Rahmen eines Telefongesprächs zutreffend informiert worden. Die Betroffenen könne dem Kontrollbericht durch eine nachgewiesene Mängelbeseitigung begegnen oder gegen eine Ordnungsverfügung der Verkehrsbehörde Widerspruch erheben. Letztlich hat die Untersuchungsstelle der DEK-RA, wie bereits ausgeführt, bei einer nachträglichen Vorstellung des Fahrzeugs des Petenten die im Kontrollbericht aufgeführten Mängel bestätigt, das Fahrzeug jedoch nicht als verkehrsunsicher eingestuft. Damit hat sich die Angelegenheit erledigt.</p> <p data-bbox="730 1055 1406 1357">Die Petentin ist Vermieterin eines Doppelhauses. Sie beschwert sich über die Nachforderung der Grundsteuer B für die Jahre 2001 bis 2005 in Höhe von 657 €, die die Amtsverwaltung nunmehr erhebe. Die Beträge für die Jahre 2001 bis 2003 könne sie nicht mehr an ihre Mieter weitergeben, sodass ihr durch die fehlerhafte Berechnung des Amtes ein Schaden entstanden sei. Sie ist der Auffassung, dass das Amt diesen Fehler nicht ihr anlasten könne und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p data-bbox="730 1391 1406 1480">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p data-bbox="730 1485 1406 1630">Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p data-bbox="730 1635 1406 1758">Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind die Ausführungen des Amtes Itzehoe Land in den Schreiben vom 22.06.2005 und 04.07.2005 an die Petentin rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p data-bbox="730 1762 1406 2060">Unstrittig ist, dass die Festsetzung der Grundsteuer B für die Jahre 1997 bis 2005 auf rund eines Versehens der Amtsverwaltung seinerzeit nicht in der vollständigen Höhe erfolgte. Dieses Versehen entbindet die Petentin beziehungsweise ihren Ehemann, der als Grundstückseigentümer steuerpflichtig ist, nicht von seiner Steuerpflicht. Der Bundesgesetzgeber hat in § 169 Abs. 1 Abgabenordnung geregelt, dass die Festsetzungsfrist für derartige Steuern vier Jahre beträgt. Die Verwaltung hat so die Möglichkeit, in diesem Zeitraum die tatsächliche</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 7 | 123-16 Segeberg Erschließung; Auskunftersuchen | <p>Steuerschuld festzustellen und gegebenenfalls nachzuerheben. Die Petentin wird festgestellt haben, dass eine Steuernacherhebung für den Zeitraum 1997 bis 2000 unterblieben ist. Der Steueranspruch des Staates und damit der Allgemeinheit erlischt grundsätzlich nicht durch ein Versehen der Amtsverwaltung. Ansprüche aus Amtshaftung sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann zwar nachvollziehen, dass die Petentin darüber verärgert ist, die Grundsteuer B für die Jahre 2001 bis 2003 nicht mehr ihren Mietern in Rechnung stellen zu können. Gleichwohl ist der Grundstückseigentümer Steuerpflichtiger und eine Weiterleitung der Grundsteuer B an die Mieter nicht zwingend. Das Innenverhältnis zwischen Mieter und Vermieter ist eine privatrechtliche Angelegenheit.</p> <p>Der Petent führt aus, der Kostenvoranschlag für die 2002 bis 2004 in der Gemeinde S. durchgeführte Ortssentwässerungsmaßnahme beliefe sich auf ca. 1 Mio €, die größtenteils von den Einwohnern aufzubringen gewesen seien. Nach Beendigung der Bauarbeiten habe der Bürgermeister jegliche Auskunft für die tatsächlichen Kosten verweigert und mache keine Angaben, inwieweit Regressansprüche geltend gemacht werden könnten. Bei der Durchführung der Baumaßnahme seien erhebliche Mängel aufgetreten, durch die beachtliche Mehrkosten entstanden seien. Er bittet den Petitionsausschuss um Prüfung des Informationsanspruchs der betroffenen Anlieger.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach Prüfung sieht das Innenministerium keinen Anlass zur rechtsaufsichtlichen Beanstandung. Das Ministerium berichtet, dass das Prüfungsverfahren des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Segeberg zur Zeit noch nicht abgeschlossen sei. Die Auswertung der Stellungnahme der Gemeinde S. durch das Gemeindeprüfungsamt sei bisher noch nicht erfolgt. Sobald das Ergebnis der Auswertung vorliege, werde das Gemeindeprüfungsamt im Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg über den Abschluss des Prüfungsverfahrens entscheiden. Das Amt W. weist darauf hin, dass die genauen Kosten der Maßnahme erst nach der Äußerung des Gemeindeprüfungsamtes feststünden. Die genaue Höhe der Zuschüsse stünde ebenfalls noch nicht fest. Nach der derzeitigen geprüften Schlussrechnung lägen die Gesamtkosten geringfügig unter den Planungskosten, die vor Beginn der Maßnahme auf 1,033 Mio € geschätzt und veranschlagt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Bürgermeister der Gemeinde S. zugesagt hat, nach Abschluss des Verfahrens die genauen Kosten der Maßnahmen in einer öffentlichen Sitzung der Gemeinde bekannt zu</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| | | <p>geben. Nach Aussage des Amtes W. könne derzeit noch keine Rechenschaft über die Kosten abgelegt werden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, diese Aussage in Frage zu stellen.</p> <p>Nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein wird der freie Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen gewährleistet. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt, der schriftlich gestellt werden soll. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Grundsätzlich ist einem entsprechenden Antrag stattzugeben, es sei denn, es liegen Ablehnungsgründe vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten den Abschluss des Prüfungsverfahrens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Segeberg sowie die Bekanntgabe der genauen Kosten der Maßnahme in einer öffentlichen Sitzung der Gemeinde durch den Bürgermeister abzuwarten. Darüber hinaus stellt der Petitionsausschuss dem Petenten anheim, einen entsprechenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein bei der Gemeinde beziehungsweise der Amtsverwaltung zu stellen. Vorsorglich weist der Ausschuss jedoch darauf hin, dass eine Einsichtnahme in die kompletten Vorgänge aus Gründen der diversen schützenswerten personenbezogenen Daten gemäß § 12 IFG-SH nicht möglich sein wird. Der Petent wäre daher gehalten, zu konkretisieren, welche Inhalte von ihm zur Einsicht begehrt werden.</p> |
| 8 | <p>132-16 Nordfriesland Kommunalaufsicht; Grundstücksangelegenheit</p> | <p>Die Petenten beabsichtigten von der Gemeinde L. ein Grundstück zu erwerben. Entgegen vorheriger Absprachen sei das Grundstück an einen Mitbewerber vergeben worden. Der Mitbewerber sei Mitglied der Gemeindevertretung. Für die Petenten sei das Verwaltungshandeln des Kreises Nordfriesland im Zusammenhang mit der Grundstücksvergabe undurchsichtig. Sie bitten den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass es sich bei der Veräußerung von gemeinde- beziehungsweise kreiseigenen Grundstücken um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Kreises Nordfriesland rechtlich nicht beanstanden. Sachfremde Erwägungen sind für den Petitionsaus-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| | | <p>schuss nicht ersichtlich. Das Innenministerium berichtet, dass die Vergabe der Grundstücke am 25.01.2005 in der „Sylter Rundschau“ ausgeschrieben worden sei. Darauf seien drei Bewerbungen eingegangen, unter denen sich auch eine des betreffenden Gemeindevertreters befunden habe, jedoch keine Bewerbung der Petenten. Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist es nachvollziehbar, dass die Verwaltung die Grundstücksvergabe zunächst mit den ursprünglichen Bewerbern klärt. Eine Bevorzugung eines Gemeindevertreters ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Eine Zusage im rechtlichen Sinne oder andere Anhaltspunkte, die Ansprüche der Petenten begründen könnten, sind für den Petitionsausschuss ebenfalls nicht ersichtlich. Aus der Sicht des Petitionsausschusses hat die irrtümliche Annahme der Gemeinde L., das verfahrensgegenständliche Grundstück stehe in ihrem Eigentum, sicherlich zu einer Minderung der Transparenz des Verwaltungshandeln für die Petenten beigetragen. Der Ausschuss bedauert dies und beanstandet diese Fehlannahme. Zur weiteren Klärung des Sachverhalts verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er den Petenten in Kopie zur Verfügung stellt.</p> |
| 9 | <p>139-16 Rendsburg-Eckernförde Kommunalaufsicht</p> | <p>Die Petenten tragen vor, dass seit mehreren Jahren im Herbst an der Promenade in S. Büsche ausgerechnet vor dem Grundstück eines Gemeinderatsmitglieds abgeholzt würden. Die Arbeiten führten die Gärtner der Gemeinde S. und das Gemeinderatsmitglied selbst durch. Zum einen ärgern sie sich über diese Rodung, zum anderen dränge sich ihnen der Eindruck auf, dass hier private Interessen mit öffentlichen Mitteln finanziert würden. Telefonische sowie schriftliche Anfragen an den Bürgermeister der Gemeinde S. seien bisher ohne Antwort geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Eingabeverfahren eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und die Eingabe auf dieser Grundlage beraten.</p> <p>Die Petenten führen aus, dass seit mehreren Jahren im Herbst an der Promenade in S. Büsche ausgerechnet vor dem Grundstück eines Gemeinderatsmitglieds abgeholzt würden, worüber sie verärgert seien. Es dränge sich ihnen der Eindruck auf, dass private Interessen mit öffentlichen Mitteln durchgesetzt würden. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben, die den Eindruck der Petenten bestätigen.</p> <p>Der Amtsvorsteher des Amtes D. berichtet, der Bürgermeister der Gemeinde S. habe mehrmals erfolglos versucht, die Petenten telefonisch zu erreichen. Es sei richtig, dass vor dem Grundstück eines Gemeindevertreters Büsche abgeholzt worden seien. Diese Abholung sei aber ohne die Hilfe des Bauhofes und der Gemeinde S. erfolgt. Der Gemeindevertreter habe als Pri-</p> |

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|---|---|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Art der Erledigung |
| 10 | 156-16 Niedersachsen Öffentliche Sicherheit; Gefährhundegesetz | <p>vatperson gehandelt. Die Abholzung der Büsche sei notwendig gewesen, da sonst auf längere Sicht der Deich beschädigt worden wäre.</p> <p>Nach kommunalaufsichtsrechtlicher Prüfung sind für das Innenministerium eindeutige Rechtsverstöße nicht erkennbar. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist über die Angelegenheit nachrichtlich informiert worden. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Ansätze ergeben, mit einem Votum die Rodungen zu beanstanden oder weiteren Rodungen zu begegnen.</p> <p>Die anwaltlich vertretene Petentin wendet sich gegen die Bestimmungen des am 28.01.2005 verabschiedeten Gefährhundegesetzes, die auf Rasselisten bundesrechtlicher Normen verweisen. Es sei wissenschaftlich widerlegt, dass die genannten Hunderassen besonders gefährlich seien. Vielmehr liege das Problem bei im Einzelfall gefährlichen Hunden in aller Regel im falschen Umgang mit diesen und falsche Erziehung durch den Halter. Es bedürfe Regelungen zur Sicherstellung der Sachkunde auf Halterseite für die Haltung eines jeden Hundes. Dementsprechend seien jedwede rassebezogenen Vorschriften überflüssig und aufzuheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich für eine Änderung des Gefährhundegesetzes im Sinne der Eingabe einzusetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der in der Eingabe vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen entspricht das Gefährhundegesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Landesgesetzgeber wie Landesregierung, haben sich mit der Gesamtproblematik und insbesondere mit den in der Eingabe vorgetragenen Gesichtspunkten ausgiebig auseinandergesetzt. Die Verantwortung des Halters ist unbestritten. Gleichwohl haben die Landesregierung sowie der Landtag des Landes Schleswig-Holstein entschieden, der Gefährhundegesetz an § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, der eine Rasseliste beinhaltet, zu begegnen.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Einfuhr- und Verbringungsverbot für Hunde der Rassen Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auch aufgegeben, seinen Gefahrenverdacht im Hinblick auf die so genannten Listenhunde zu prüfen und ggf. seine Regelungen den neuen Erkenntnissen anzupassen. Dazu hat die Landesregierung eine Verwaltungsvorschrift zum Gefährhundegesetz erlassen, nach der in so genannten Beißstatistiken die Anzahl und Schwere der behördlich erfassten Vorfälle mit Hunden zu ermitteln und rassespezifisch auszu-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 11 | 160-16 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Denkmale | <p>werten sind. Bei diesen Statistiken wird die Population und auch Erkenntnisse über Beißvorfälle, an denen Deutsche Schäferhunde beteiligt sind, berücksichtigt. Stichtag für die Statistik ist der 30. April eines jeden Jahres. Erste Ergebnisse der empirischen Überprüfung des Gefahrenverdachts gegenüber den so genannten Listenhunden werden somit frühestens im Sommer des nächsten Jahres vorliegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Gefahrhundegesetzes einbringen wird, wenn entsprechende Erkenntnisse vorliegen, die nach den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben eine Änderung erfordern.</p> <p>Darüber hinaus stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des Innenministeriums zur weiteren Information zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Der 85-jährige Petent möchte auf seinem im Außenbereich gelegenen Grundstück eine Gedenkstätte für die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgten Sinti und Roma errichten. Er fühlte sich einer Familie besonders verbunden, die in den Jahren 1918-1924 in einem kleinen Haus dort gelebt habe. Das Haus sei 1924 abgebrannt. Die Gedenkstätte solle aus einem Gedenkstein mit Tafel, einem Gedenkplatz, der als Zeltplatz genutzt werden solle, und einem Wohnhaus bestehen. Der Petent beklagt, dass ihm ein positiver Bauvorbescheid für das Wohngebäude seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde verwehrt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist es für die heutige Gesellschaft sehr wichtig, an die Unmenschlichkeiten, die in der Zeit des Nationalsozialismus geschehen sind, zu erinnern und sich damit noch weiter auseinanderzusetzen. Daher begrüßt der Petitionsausschuss das Engagement des Petenten, der ja noch Zeitzeuge war. Gleichwohl kann das Gedenken nur im Rahmen der heute gültigen Rechtsordnung erfolgen. Die vom Petenten beabsichtigte Errichtung eines Wohngebäudes auf seinem Außenbereichsgrundstück ist auch nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses unzulässig. Die im Bescheid vom 08.12.2004 dargelegte Begründung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ist rechtlich nicht zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen. Ausnahmetatbestände haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben, sodass kein Raum für eine Empfehlung im Sinne der Eingabe besteht.</p> <p>Gleichwohl möchte der Petitionsausschuss anmerken,</p> |

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|---|---|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Art der Erledigung |
| 12 | 163-16 Segeberg Wohngeld | <p>dass auch ein Gedenkstein mit Gedenktafel allein geeignet ist, zum Gedenken anzuhalten. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten daher anheim, zumindest den Gedenkstein aufzustellen, falls dies noch nicht erfolgt ist. Darüber hinaus bleibt es der Gemeinde überlassen zu prüfen, ob sie im Rahmen einer entsprechenden Bauleitplanung die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer entsprechenden Gedenkstätte schaffen kann beziehungsweise will.</p> <p>Der durch einen Abgeordneten vertretene Petent führt aus, er habe seiner Enkelin zur Überbrückung einer Notlage einen Betrag in Höhe von rund 4.000 Euro gegeben, mit dem sie ihre Miet- und Schulgeldrückstände beglichen habe. Die Wohngeldstelle der Stadt Norderstedt habe die einmalige Zahlung an die Enkelin als regelmäßige Unterstützung und monatliche Unterhaltsleistung angesehen und ihren Antrag auf Weitergewährung von Wohngeld abgelehnt. Dagegen wendet sich der Petent. Er beziehe eine monatliche Rente von der BfA und könne seine Enkelin nicht weiter unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und seiner Enkelin einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums, der Widerspruchsentcheidung des Landrats des Kreises Segeberg sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Mit der Petition wendet sich der Petent im Wesentlichen gegen die Ablehnung der Weitergewährung von Wohngeld gegenüber seiner Enkelin und die Berücksichtigung des von ihm gezahlten Betrages in Höhe von 4.148,63 Euro als monatliche Unterhaltsleistung. Die Zahlung habe der Überbrückung einer Notlage gedient und um die Enkelin vor der Kündigung des Mietverhältnisses sowie einem Schulverweis von der Groneschule zu bewahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die ablehnende Haltung der Wohngeldstelle der Stadt Norderstedt für den Petenten unverständlich ist, er daraus eine weitere Unterhaltsverpflichtung herleitet und in diesem Zusammenhang beklagt, nicht zwecks Darlegung seiner finanziellen Situation angehört worden zu sein.</p> <p>Gleichwohl haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche rechtswidrige Vorgehensweise der entscheidenden Behörden ergeben. Der Ausschuss merkt an, dass in der Angelegenheit auch Klage erhoben worden ist und er aufgrund der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert ist, Einfluss auf die Entscheidungen des Gerichts zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Eine Grundlage für eine Empfehlung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Norderstedt als Prozesspartei im Sinne der Petition hat sich für den</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
|----------|---|--|

13 **170-16**
Nordfriesland
Verkehrsüberwachung;
Sicherheitsabstand

Petitionsausschuss nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss kann daher nur auf die Ausführungen des Kreises Segeberg im Widerspruchsbescheid vom 27.06.2005 an die Enkelin sowie den Ausgang des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verweisen.

Aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Situation empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten und seiner Enkelin, ihre Einkommensnachweise zusammenzustellen und sich beim Amt für Soziales der Stadt Nordstedt über mögliche andere Leistungsansprüche, wie beispielsweise Arbeitslosengeld II, beraten zu lassen. Zudem stellt der Petitionsausschuss dem Petenten anheim, sich an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wenden und stellt ihm zu seiner Information ein Faltblatt zu dieser Institution zur Verfügung.

Der Petent wendet sich dagegen, dass andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere auf den Autobahnen, häufig den Sicherheitsabstand nicht wahren und ihn bei Überholvorgängen seinerseits durch rasantes Auffahren bedrängen. Er erkundigt sich, wie dem begegnet werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und möchte zur Beantwortung der vom Petenten aufgeworfenen Frage den Bericht des Innenministeriums hierzu wiedergeben:

Die von dem Petenten geschilderten Verkehrsvorgänge sind in der Landespolizei hinreichend bekannt. Der ungenügende Sicherheitsabstand ist seit Jahren eine der Hauptunfallursachen bei den Verkehrsunfällen in Schleswig-Holstein.

In der folgenden Tabelle ist die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle, bei denen der ungenügende Sicherheitsabstand die Hauptunfallursache war, gegenübergestellt:

| | Gesamt VU | ungenügender Sicherheitsabstand |
|------|-----------|---------------------------------|
| 2001 | 60.292 | 2.039 (~3,4 %) |
| 2002 | 60.777 | 2.129 (~3,5 %) |
| 2003 | 58.943 | 1.854 (~3,1 %) |
| 2004 | 59.495 | 1.021 (~3,2 %) |

Diesen Zahlen wurde in den vergangenen Jahren in der Verkehrsüberwachung Rechnung getragen und die Abstandsmessung zu einem Überwachungsschwerpunkt gemacht.

Landesweit werden Zivil-Fahrzeuge der Polizei eingesetzt, die mittels Videodokumentation eine Vielzahl von Abstandsverstößen festgestellt und zur Anzeige gebracht haben. Alleine im Jahr 2004 wurden durch diese Überwachungstechnik 1.287 Ordnungswidrigkeitsanzeigen erstattet.

Da der ungenügende Sicherheitsabstand auf den Bundesautobahnen bei den Unfallursachen an

| Lfd. | Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|------|---|--|
| 14 | 172-16 Stormarn Wohnungsbau; Zinserhöhungsregelungen | <p>zweiter Stelle liegt, ist dort ein besonderer Schwerpunkt der Verkehrsüberwachung der Polizei. Bis 2003 wurde auf den Bundesautobahnen mit einem Brückenabstandsmessgerät die Einhaltung des Sicherheitsabstandes kontrolliert. Seit dem Jahre 2004 steht hierfür ein zweites Gerät zur Verfügung. Die Geräte werden an unterschiedlichen Orten eingesetzt. Bei 53 Einsätzen im Jahre 2003 wurden dabei insgesamt 1.822 Abstandsunterschreitungen zur Anzeige gebracht. Im Jahre 2004 waren es 2.322 Anzeigen bei 93 Einsätzen. Die Anzahl der insgesamt überprüften Fahrzeuge kann nicht genannt werden, da diese mittels der Anlagen technisch nicht zu ermitteln ist.</p> <p>Der Petent bezieht sich auf die Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und damit auf die Abschaffung der so genannten Fehlbelegungsabgabe im letzten Jahr. Er setzt sich für die Aufhebung der den einkommensabhängigen Zinsanhebungen zugrunde liegenden Vorschriften für den Eigentumsbereich ein. Nach seiner Ansicht sei es aus Gründen der Gleichbehandlung nicht nachvollziehbar, dass einkommensabhängige Zinsanhebungen für die Gewährung von öffentlichen Baudarlehen weiterhin bei Eigentümern von selbst genutzten Immobilien durchgeführt werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung die Aufhebung der Verordnungen und Erlasse zur einkommensabhängigen Zinsanhebung analog der Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG SH) zu empfehlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nachvollziehen. Es hat sich für ihn jedoch das Erfordernis einer Gleichbehandlung von Mietern von Sozialwohnungen mit Eigentümern, denen zinsvergünstigte Darlehen für den Bau ihres Eigenheims gewährt wurden, nicht ergeben. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nicht vor, wenn die Landesregierung von einer Aufhebung der Verordnungen und Erlasse zur einkommensabhängigen Zinsanhebung absieht. Die Zinsanhebungen beruhen, genau wie das so genannte Fehlbelegungsgesetz, auf einem Bundesgesetz, dem II. WoBauG. Die Ermächtigungsgrundlage für die einkommensabhängige Zinsanhebung ist daher nicht § 1 Satz 2 AFWoG SH, sondern die §§ 44 Abs. 2 II. WoBauG und § 18a Abs. 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG).</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass im Rahmen der</p> |

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|---|--|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Art der Erledigung |
| 15 | 185-16 Stormarn Bauwesen | <p>Aufhebung des AFWoG SH natürlich geprüft worden sei, ob die auf der Ermächtigungsgrundlage der §§ 44 Abs. 2 II. WoBauG und § 18a Abs. 5 WoBindG erlassenen Verordnungen und Erlasse zur einkommensabhängigen Zinsanhebung bei Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen zum zeitgleichen, vergleichbaren Abbau der Fehlsubventionierung im Mietwohnungsbereich, aufgehoben werden können. Da Ermächtigungsgrundlage für die landesrechtlichen Zinserhöhungsregelungen nicht § 1 Abs. 2 AFWoG SH sei, sei eine zeitgleiche Aufhebung der Zinserhöhungsregelungen im Eigentumsbereich nicht geboten gewesen. Das Innenministerium berichtet weiter, dass im April 2003 von einer Überprüfung sowie von Zinsanhebungen Abstand genommen worden sei. Nach § 44 Abs. 2 II. WoBauG und den in der Vergangenheit abgeschlossenen Darlehensverträgen sei eine Zinserhöhung nur möglich, wenn dies zur Fortführung des Sozialwohnungsbaus erforderlich und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Einkommensentwicklung breiter Bevölkerungsschichten, vertretbar sei. Die Investitionsbank werde aufgrund der stagnierenden wirtschaftlichen Situation die Einkommensüberprüfungen bis Ende 2007 aufschieben. Obwohl eine Zinsanhebung im Augenblick nicht opportun erscheine, bleibe die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten der Bevölkerung und der Mittelbedarf der sozialen Wohnraumförderung, abzuwarten.</p> <p>Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist die Vorgehensweise des Innenministeriums nachvollziehbar und dürfte dem Petenten zumindest teilweise entgegenkommen. Durch die Bestandskraft besagter Vorschriften haben die Eigentümer, die in der Vergangenheit öffentliche Baudarlehen erhalten haben, weiterhin die Möglichkeit, bei sich verschlechternder Einkommenssituation Herabsetzungsanträge bei der Investitionsbank zu stellen. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sollte er betroffen sein, eine Herabsetzung zu beantragen.</p> <p>Zur weiteren Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die gesamte Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis zur Verfügung.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den Umbau einer Stichstraße, in der sich sein Grundstück befindet. Die Stichstraße liege mit nur 3,20 m Breite 30 cm unter den vorgesehenen Festsetzungen und entspreche nicht vollständig dem Ausführungsplan. Der von der Gemeinde veranlasste Umbau sei vorsätzlich falsch und zugunsten eines ebenfalls in der Stichstraße wohnenden Gemeindevertreters erfolgt. Nach Auffassung des Petenten stelle der entstandene 30 cm breite Sandstreifen eine Verunstaltung dar. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Strichstraße so umgebaut</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| | | <p>werde, wie es in der Ausführungsplanung vorgegeben sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Die vom Petenten vorgetragene Beschwerde wurde bereits vom Landrat des Kreises Plön als Kommunalaufsicht und aufgrund seiner Petition vom Innenministerium geprüft. Rechtsverstöße wurden weder seitens des Landrates noch des Innenministeriums festgestellt, sodass keine Grundlage für ein kommunalaufsichtrechtliches Einschreiten besteht. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Prüfungsergebnisse der Kommunalaufsicht des Kreises Plön sowie des Innenministeriums in Frage stellen. Es haben sich weder Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Gemeindevertreter bevorteilt wurde oder ein vorsätzlicher Falschausbau erfolgt ist. Ein Anspruch des Petenten auf vollständige Pflasterung der Stichstraße hat sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Optik des verfahrensgegenständlichen Stichweges vom Petenten als störend empfunden wird. Gleichwohl kann der Ausschuss die Haltung der Gemeindevertretung, diesen unbefestigten Streifen nicht zu pflastern, sondern als überfahrbaren Seitenstreifen bestehen zu lassen, nachvollziehen und rechtlich nicht beanstanden.</p> |
| 16 | 198-16 Pinneberg Bauwesen | <p>Der Petent führt aus, es habe erhebliche Schwierigkeiten bezüglich der Entwässerung des Gebietes, in dem sein Resthof gelegen sei, gegeben. Der Keller des Vorhabens habe das ganze Jahr unter Wasser gestanden und eine Lösung habe sich nicht abgezeichnet, sodass er sein Anwesen letztlich veräußert habe. Nunmehr beabsichtige die Stadt W. offenbar, in diesem Bereich ein Neubaugebiet auszuweisen. Der Petent ist daran interessiert, erneut ein Grundstück in diesem Gebiet zu erwerben, möchte allerdings sichergestellt wissen, dass die Entwässerungsproblematik geklärt ist.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Das Innenministerium berichtet, dass die Stadt W. die Diskussion aufgenommen habe, ob in dem vom Petenten bezeichneten Bereich eine bauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eingeleitet werden solle. Hierbei wäre unter anderem das Thema der Grundstücksentwässerung zu klären. Sollte sich die Stadt W. entschließen, in die Bauleitplanung per Aufstellungsbeschluss einzusteigen, bliebe dem Petenten die Vermarktung der Grundstücke abzuwarten. Vor dem Kauf eines Grundstückes sollte auf jeden Fall die Rechtskraft des Bebauungsplanes abgewartet werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung könne der Petent während der öffentlichen Auslegung Anregungen und Bedenken vortragen.

Weiter merkt das Innenministerium an, dass ein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht bestehe.

Der Petitionsausschuss möchte hierzu ergänzen, dass die Ausweisung von Baugebieten eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Städten und Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Da ein Planaufstellungsbeschluss zu einer entsprechenden Bauleitplanung bisher noch nicht gefasst ist, bleibt dem Petitionsausschuss kein Raum zu einer Rechtskontrolle. Der Ausschuss merkt an, dass zahlreiche gesetzliche Vorgaben im Rahmen eines Planaufstellungsverfahrens seitens der Verwaltung zu beachten sind und auch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu erfolgen hat. Die Stadt W. wird die von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Gesichtspunkte abzuwägen haben, sollte sie die Entscheidung zu einer entsprechenden Bauleitplanung treffen.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich bei der Stadt W. direkt nach den Planungsabsichten bzw. dem Planungsfortschritt zu erkundigen.

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
|----------|---|--|

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 1 **2331-15**
Herzogtum Lauenburg
Ländliche Räume;
Wanderwege

Der Petent führt aus, in der Stadt Schwarzenbek seien durch den Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin-Hamburg für Hochgeschwindigkeitszüge drei von fünf niveaugleichen Straßenquerungen über Bahngleise ersatzlos geschlossen worden. Der gefährlichen Tendenz von Fußgängern und Radfahrern, die Gleise außerhalb der verbleibenden Übergänge zu überqueren, müsse mit der Errichtung einer behindertengerechten Brücke begegnet werden. Der Versuch, dieses Gefahrenpotential mit einer schriftlichen Anregung an das Eisenbahnbundesamt zu beseitigen, sei fehlgeschlagen. Zur Realisierung des vom Petenten angeregten Lösungsansatzes fehlten der Stadt Schwarzenbek die finanziellen Mittel. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, bei der Mittelbeschaffung und der Abstimmung zwischen den Beteiligten behilflich zu sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und die Realisierung der von ihm vorgeschlagenen Bahnquerung einsetzen zu können.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie ergänzender Ermittlungen des Berichterstatters.

Der Petitionsausschuss pflichtet dem Petenten bei, dass die vom ihm aufgezeigten Möglichkeiten einer Querung der Bahnstrecke Berlin-Hamburg in Schwarzenbek an der betreffenden Stelle absolut wünschenswert und geeignet wäre, die Gleise dort gefahrlos und bequem zu überqueren. Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten und hat sich mit seinen Vorschlägen auseinandergesetzt.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind die Vorschläge des Petenten sehr kostenintensiv. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Ansätze ergeben, die zur Lösung der Finanzierungsproblematik führen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Landeszuschüssen sind nicht gegeben. Der Stadt Schwarzenbek stehen ebenfalls entsprechende Mittel nicht zur Verfügung. Auf die allgemeine Haushaltssituation von Ämtern und Gemeinden wird verwiesen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss gehindert, auf die Stadt Schwarzenbek dahingehend einzuwirken, entsprechende Mittel zu beschaffen, da es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Bahnquerung zu erstellen, zumal in einiger Entfernung eine für Fußgänger und Radfahrer nutzbare Unterquerungsmöglichkeit besteht.

Der Petitionsausschuss verspricht sich ferner durch die Durchführung einer vom Petenten gewünschten Gesprächsrunde mit allen Beteiligten keinen Erfolg. Die

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 2 | 136-16 Rendsburg-Eckernförde Gaststättenwesen (Immissionen); Kommunalaufsicht | <p>Deutsche Bahn AG hat ihre ablehnende Haltung deutlich dargelegt. Der Petitionsausschuss sieht daher über die bisher seitens des Berichterstatters geführten Gespräche hinaus von der Durchführung einer weiteren Gesprächsrunde ab.</p> <p>Der Ausschuss kann letztlich nur anmerken, dass die Stadt Schwarzenbek zwischenzeitlich an der Gefahrenstelle entsprechende Zäune errichtet hat, sodass eine Querung zumindest erheblich erschwert ist. Es verbleibt den Rad- und Fußgängern die Möglichkeit, den Umweg hinzunehmen und den einige hundert Metern entfernten Tunnel unter der Bahntrasse zu nutzen.</p> <p>Abschließend bedauert der Ausschuss, dass sich das Petitionsverfahren stark verzögert hat. Dies ist auf eine verspätete Abgabe der Stellungnahme der Landesregierung zurückzuführen, die teilweise durch die Regierungsumbildung bedingt war. Gleichwohl beanstandet der Petitionsausschuss die dermaßen lange Bearbeitung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.</p> <p>Die Petentin beanstandet das aus ihrer Sicht schikanöse und rechtswidrige Handeln der Gemeinde K. im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Fischgeschäfts. Im Kern gehe es darum, dass ihr die Gemeinde wegen angeblicher Geruchsbelästigungen durch das Braten von Fisch immer wieder Steine in den Weg lege. So werde die Verlängerung ihres Mietvertrages mit der Gemeinde immer wieder verzögert, das Braten von Fischen sei vertraglich auf einen Tag/Woche begrenzt, was zu Umsatzeinbußen geführt hätte, von ihr werde eine Gaststättenerlaubnis verlangt, die sie eigentlich nicht benötige, ihr werde fälschlicherweise unterstellt, dass ihre Waren vor 6.00 Uhr morgens angeliefert würden und ihr Nachbar würde auf ihre Kosten Strom beziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den vorgetragenen Sachverhalt eingehend geprüft und beraten. Als Grundlage für die parlamentarische Prüfung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beigezogen, das Staatliche Umweltamt Kiel und die Gemeinde K. wurden beteiligt. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße und eine bewusste Benachteiligung der Petentin durch die Gemeinde Kronshagen ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der strittigen Gaststättenerlaubnis verweist der Ausschuss auf die seit dem 1. Juli 2005 geänderte Rechtslage, wonach eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz an den Ausschank von Alkohol geknüpft ist. Nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz ist der Ausschank von alkoholfreien Getränken und der Verkauf von zubereiteten Speisen erlaubnisfrei gestellt und auch auf die Bereitstellung von Sitzplätzen kommt es nicht mehr an. Dass die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis vor der Gesetzesänderung vom Vorliegen eines Mietvertrages abhängig gemacht wurde, kann nicht</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 3 | 147-16 Plön Fischereiwesen | <p>beanstandet werden, da die Gaststättenerlaubnis raum- und personenbezogen ist.</p> <p>Der zwischen der Gemeinde K. und der Petentin geschlossene Mietvertrag ist privatrechtlicher Natur. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, hier regelnd einzugreifen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die derzeitige vertragliche Regelung das Braten von Fisch an einem Tag/Woche vorsieht, um mögliche Geruchsbelästigungen der Anwohner zu minimieren. Welche Maßnahmen nun konkret erforderlich sind, um die Geruchsbelästigung in einem für die Anwohner akzeptablen Rahmen zu halten, vermag der Ausschuss nicht zu entscheiden. Er muss hierbei auf das Urteil der zuständigen Behörden verweisen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Unzufriedenheit der Petentin über ihre Situation nachvollziehen und möchte sich für sie einsetzen. Daher bittet er die Gemeinde K. und die Petentin in ihrem eigenen Interesse, an einer konstruktiven Lösung der Problematik mitzuarbeiten. Hierbei gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Petentin bereits Maßnahmen zur Geruchsminderung ergriffen hat und dass der Petition eine Liste mit Unterschriften von Anwohnern beigelegt ist, die sich nicht durch etwaige Gerüche belästigt fühlen.</p> <p>Soweit es den Vorwurf der Warenanlieferung vor 6.00 Uhr angeht, teilt die Gemeinde K. mit, dass eine entsprechende Anschuldigung nicht erhoben wurde.</p> <p>Hinsichtlich der Stromkosten begrüßt der Ausschuss, dass die Gemeinde den Vorwurf des unberechtigten Strombezugs eines Nachbarn durch einen Elektriker überprüfen und das Ergebnis der Petentin mitteilen wird. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin über die aufgezeigten Möglichkeiten hinaus nicht weiterhelfen zu können und stellt ihr zur Erläuterung des komplexen Sachverhaltes die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird gebeten, eine Ausfertigung dieses Beschlusses an den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde weiterzuleiten.</p> <p>Der Petent trägt vor, dass er als Seelotse die Fischerei im Nebenerwerb betreibe und ein Kollege als selbstständiger Fischer in diesen Betrieb einsteigen und mit ihm eine so genannte Mackerschaft an seinem Boot gründen wolle. Diesem Kollegen mit langjähriger Berufserfahrung als Kapitän und Fischereierfahrung durch Hummerkorbfischen im Roten Meer fehle jedoch eine Berufsausbildung als Fischwirt, sodass er nicht allein fischen dürfe, was jedoch schichtwechselbedingt Zweck der Mackerschaft sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in der Angelegenheit ermittelt und als Grundlage für seine Beratungen eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beigelegt.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 4 | 158-16 Schleswig-Flensburg Dorfentwicklung; Subventionierung | <p>sein Fischereiboot verkauft hat und daher die Petition zurücknimmt.</p> <p>Der Petent hat eine förderungsfähige Reetdachmaßnahme durchgeführt und die Subventionierung beim Amt für ländliche Räume Husum (Außenstelle Flensburg) beantragt. Er kritisiert, dass die von ihm angesprochene Bedienstete des ALR ihm nicht habe mitteilen können, ob seine Eigenleistungen zuwendungsfähig seien. Dies habe dazu geführt, dass er letztlich zwei Rechnungen eingereicht habe. Zunächst eine mit Ausweisung der Eigenleistungen und später eine ohne. Der Petent beschwert sich über die verzögerte Bearbeitung und ist der Auffassung, dass Auszahlungsverzögerungen sowie die Einleitung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Willkürmaßnahmen der Bediensteten des ALR seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Empörung des Petenten über die Vorgehensweise von Bediensteten des Amtes für ländliche Räume Husum (Außenstelle Flensburg) sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Kenntnis genommen. Die vom Petenten hergeleiteten Zusammenhänge zwischen Handlungen und Ereignissen sind für den Petitionsausschuss nur schwer nachvollziehbar. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Nach den vorliegenden Unterlagen erscheinen allenfalls einzelne Bearbeitungszeiträume etwas lang, was der Petitionsausschuss beanstandet.</p> <p>Letztlich muss es dem Petenten klar sein, dass die Einreichung von zwei unterschiedlich hohen Rechnungen einer Firma für ein und die gleiche Maßnahme mit gleichem Datum im Rahmen eines Subventionsverfahrens unweigerlich Komplikationen oder zumindest Nachfragen der bearbeitenden Behörde nach sich ziehen kann und muss.</p> <p>Dabei ist es unerheblich, welche Auskünfte der Petent zuvor zur Zuwendungsfähigkeit seiner eigenen Arbeitsleistung erhalten hat. Allerdings pflichtet der Ausschuss dem Petenten bei, dass es wünschenswert und bürger-nah ist, entsprechende Auskünfte von der zuständigen Verwaltung zu erhalten. Ansprüche daraus, dass dies nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang erfolgt ist, kann der Petent nicht herleiten</p> <p>Abschließend merkt der Ausschuss an, dass er den Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage bei der Kriminalpolizei nicht bestätigen oder entkräften kann. Der Petitionsausschuss verweist auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, das zwischenzeitlich abgeschlossen ist.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 5 | 187-16 Steinburg Ausbildungswesen; Landwirtschaftskammer | <p>Für den Petitionsausschuss haben sich nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen keine Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche des Petenten ergeben. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen eine Entscheidung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die einen Berufsausbildungsvertrag ablehnt, weil er mit 290 € zu niedrig dotiert ist. Sie bewirtschaften eine Karpfenteichwirtschaft und möchten einen jungen Mann mit schwachem Hauptschulabschluss als Fischwirt ausbilden. Da für die Ausbildungsvergütungen im Beruf Fischwirt kein Tarifvertrag geschlossen wurde, sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer die tariflichen Vereinbarungen in der Landwirtschaft mit 474 € bis 546 € analog anzuwenden. Die Petenten tragen jedoch vor, dass ihr kleiner Betrieb das höhere Gehalt nicht aufbringen könne und zudem bei der Ausbildung im Bereich Fischwirt anders als bei den Landwirten keine Ausgaben für Kost und Logis an den Ausbildungsbetrieb abgeführt werden müssen. Sie fordern daher eine Loslösung vom Tarif im Beruf Landwirt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er würdigt ausdrücklich das Engagement der Petenten, einem schwer vermittelbaren Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass vorliegend eine von den Grundsätzen abweichende Einzelfallentscheidung angemessen ist und möchte sich daher für die Petenten einsetzen.</p> <p>Die Vorgehensweise der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bei der Ablehnung der Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist nachvollziehbar und rechtlich korrekt. Bei der Abwägung der Interessen gibt der Ausschuss allerdings zu bedenken, dass es sich um einen jungen Mann handelt, der bisher keinen Ausbildungsplatz gefunden hat und die Ausbildungsplatzvermittlung bis Mitte Oktober in der Regel abgeschlossen ist. Sowohl die Ausbilder als auch der Auszubildende und dessen Eltern sind sich über die Höhe der Vergütung einig. Zudem ist dem analog anzuwendenden Tariflohn der Landwirte die Tatsache gegenüberzustellen, dass entgegen der dortigen Praxis im vorliegenden Fall kein Anteil für Kost und Logis abzuführen ist, der anderenfalls mit ca. 365 € monatlich anzusetzen wäre. Der geringere Bruttolohn würde somit keine Verringerung des dem Auszubildenden zur Verfügung stehenden Nettolohns bedeuten.</p> <p>Zusammenfassend ist nach Ansicht des Ausschusses auszuschließen, dass sich die Petenten mit der Zahlung einer möglichst niedrigen Ausbildungsvergütung auf Kosten des Auszubildenden entlasten wollen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Zur eingehenden Prüfung wird den Petenten und der Landwirtschaftskammer die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung gestellt. Die Landwirtschaftskammer erhält darüber hinaus ebenfalls eine Ausfertigung dieses Beschlusses und wird gebeten, in diesem Sinne die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erneut zu prüfen.

Um eine grundsätzliche Lösung der Problematik herbeizuführen, wird die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein außerdem gebeten, sich bei Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für den Abschluss eines Tarifvertrages über Ausbildungsvergütungen im Beruf Fischwirt einzusetzen.

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Finanzministerium

- 1 **2399-15**
Niedersachsen
Personalangelegenheit;
Versetzung

Die Petenten sind beide Finanzbeamte des Landes Niedersachsen. Sie begehren seit März 2003 eine Versetzung an ein Finanzamt des Landes Schleswig-Holstein, da ihr Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein liege. Sie hätten am 1. August 2003 in Heide ein Eigenheim erworben, müssten die pflegebedürftigen Eltern betreuen und den persönlichen Kontakt des Petenten zu seinen beiden Kindern aus erster Ehe aufrechterhalten. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für eine Zustimmung zur Versetzung, die das Land Schleswig-Holstein bisher abgelehnt habe, einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums mehrfach beraten. Um sich für die Petenten einzusetzen, hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses unter Begleitung des Geschäftsführers des Petitionsausschusses zudem ein Gespräch mit einer Vertretung des Finanzministeriums geführt.

Nach Abschluss der parlamentarischen Prüfungen kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweise zunächst der Oberfinanzdirektion Kiel und später des Finanzministeriums rechtlich nicht zu beanstanden ist. Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss gelangt zu der Ansicht, dass das Finanzministerium durchaus bemüht ist, den Petenten zu helfen.

Gleichwohl sind zur Übernahme von Beamten durch das Land Schleswig-Holstein folgende allgemeingültige Voraussetzungen zu erfüllen:

- direkter Tauschpartner aus derselben Laufbahngruppe, der grundsätzlich mindestens derselben Besoldungsgruppe angehören muss und der zeitgleich in das andere Land wechseln möchte,
- Bereitschaft des anderen Landes zur Übernahme des Tauschpartners,
- Bereitschaft des Vorstehers des Finanzamtes, in das der Antragsteller bzw. die Antragstellerin wechseln möchte, zu dessen bzw. deren Übernahme,
- nachgewiesene fachliche Eignung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin,
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung (amtsärztliches Gutachten).

Die Forderung der Vorlage von dienstlichen Beurteilungen, die nicht zur Anstellung erfolgt sind, ist aus der Sicht des Petitionsausschusses legitim. Der Petitionsausschuss gibt den Petenten zu bedenken, dass sie noch Berufsanfänger sind. Im Rahmen knapper Haushaltsmittel, Stellenreduzierungen und Arbeitsverdichtung, ist das Finanzministerium als Dienstherr gehalten,

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| | | <p>Einstellungen und Versetzungen von Beamten sehr sorgfältig zu prüfen. Beamte werden mit den entsprechenden Fürsorgeverpflichtungen des Dienstherrn auf Lebenszeit beschäftigt und Kündigungsmöglichkeiten bestehen im Falle eines Irrtums nicht. Fürsorgepflichten des Landes Schleswig-Holsteins gegenüber Beamten anderer Bundesländer sind nicht gegeben. Es gibt auch keinen Anspruch auf Versetzung zum Land Schleswig-Holstein aus Billigkeitsgründen, wie es die Petenten in ihrer Petition geltend machen.</p> <p>Zurzeit liegen der Steuerverwaltung aus dem Bereich gehobener Dienst 18 Versetzungsanträge nach Schleswig-Holstein vor, während nur drei Versetzungsanträge aus Schleswig-Holstein in andere Bundesländer gestellt worden sind. Im Bereich des mittleren Dienstes ist das Verhältnis 20:8. Allen diesen Versetzungsanträgen liegen individuelle Schicksale durch unvorhersehbare Lebensentwicklungen bei den betroffenen Beamtinnen und Beamten zugrunde. Das Finanzministerium weist auch für den Petitionsausschuss zutreffend darauf hin, dass die vom Petenten aufgeführten Gesichtspunkte schon zum Zeitpunkt seiner Bewerbung nach Niedersachsen bekannt bzw. vorhersehbar waren.</p> <p>Ein Anspruch der Petenten auf Zustimmung zur Versetzung in den Schleswig-Holsteinischen Landesdienst hat sich für den Petitionsausschuss jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ergeben, da die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten die Beurteilungen für den Stichtag 01.10.2005 sowie eine Erklärung zur unbedingten Versetzungsbereitschaft innerhalb des Landes Schleswig-Holsteinischen nachzureichen und weiterhin zu versuchen, einen Tauschpartner zu benennen.</p> <p>Der Vertreter des Finanzministeriums hat dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses versichert, dass das Finanzministerium nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen bei einem in Frage kommenden Finanzamt für dessen Zustimmung zur Übernahme der Petenten werben werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich darüber hinaus aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen zu können.</p> |
| 2 | 63-16 Rendsburg-Eckernförde Beihilfewesen | <p>Die Petentin, Ruhestandsbeamtin, beklagt dass die Beihilfeverordnung durch die Einführung des pauschalierten Selbstbehalts ehemalige Teilzeitbeschäftigte gegenüber vollzeitbeschäftigten Ruhestandsbeamte schlechter stelle. Aufgrund langjähriger Teilzeitbeschäftigung und krankheitsbedingtem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst erhalte sie eine stark gekürzte Pension. Sie habe den gleichen Selbstbehalt zu tragen, wie ein Ruhestandsbeamter mit einer vollen Pension. Bei aktiven Teilzeitbeschäftigten würden die Beträge im gleichen Verhältnis wie die verminderte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vermindert. Sie bittet die Richtlinien der BhVO zu überdenken.</p> |

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|---|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Art der Erledigung |

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, sich für eine Änderung der Beihilfeverordnung (BhVO) im Sinne der Eingabe auszusprechen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie nach Durchführung einer Anhörung einer Vertretung des Finanzministeriums.

Das Finanzministerium hat die Berücksichtigung des jeweiligen Ruhegehaltsatzes der Versorgungsempfänger entsprechend der Berücksichtigung des Teilzeitfaktors der aktiv Beschäftigten im Sinne der Eingabe angeordnet. Vergleichbare Regelungen bestehen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Eine haushaltsneutrale Umsetzung ohne die Betroffenen zu stark zu belasten, war nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums jedoch nicht möglich. In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beträgt der Selbstbehalt für die Besoldungsgruppe A12 300 Euro. Bei Zugrundelegung der dortigen Regelungen bliebe der Petentin ein Selbstbehalt von 136,17 Euro.

Das Finanzministerium sah sich aufgrund der gebotenen Haushaltsneutralität gehalten, in der Beihilfeverordnung eine Differenzierung vorzunehmen und begründet dies wie folgt:

Ein aktiv Beschäftigter erhält grundsätzlich nur 50 % Beihilfe zu seinen krankheitsbedingten Aufwendungen, ein Versorgungsempfänger 70 %. Der Versorgungsempfänger kann sich in der beihilfekonformen Privatversicherung geringer versichern als ein aktiv Beschäftigter und ist somit insgesamt besser gestellt.

Hintergrund für die Teilzeitbeschäftigung ist hauptsächlich die Familienplanung sowie der Eigenheimwerb. Im Wesentlichen sind Frauen aufgrund der Kindererziehung von der Teilzeitbeschäftigung betroffen. Die Kinder sind zudem in der privaten Krankenversicherung entsprechend zu versichern. Versorgungsempfänger haben diese familiäre Bildungsphase grundsätzlich abgeschlossen, auch wenn sie überwiegend teilzeitbeschäftigt gewesen waren.

Ferner belasten Versorgungsempfänger die Beihilfe höher als aktiv Beschäftigte. Für einen aktiv Beschäftigten entstehen nach den Ausführungen des Finanzministeriums durchschnittlich ca. 1.700 € Beihilfeaufwendungen pro Jahr, während diese sich bei einem Versorgungsempfänger auf 3.500 bis 3.600 € belaufen. Versorgungsempfänger benötigen grundsätzlich aufgrund häufigerer Erkrankungen eine intensivere medizinische Betreuung, wodurch das Land stärker belastet wird.

Die Privilegierung der Teilzeitbeschäftigten in der Erwerbsphase ist nach den Ausführungen des Finanzmi-

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| | | <p>nisteriums aufgrund ihrer höheren Belastung und dem Gesichtspunkt der Haushaltsneutralität bewusst erfolgt.</p> <p>Diese Entscheidung sowie die Begründung sind für den Petitionsausschuss überzeugend. Der Ausschuss bedauert, dass die Landesregierung aufgrund der Haushaltslage von einer Regelung im Sinne der Petentin - Berücksichtigung des Ruhegehaltssatzes auf der Grundlage eines Selbstbehalts von 200 € - Abstand nehmen musste und gehalten war, eine für alle Versorgungsempfänger geltende sozial gestaffelte Pauschalierung einzuführen.</p> <p>Das Finanzministerium weist zudem darauf hin, dass die ständige Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Pflicht des Dienstherrn, die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sicherzustellen, in jedem Fall dann nicht verletzt wird, wenn die oder der Bedienstete einen Sockelbetrag seiner krankheitsbedingten Aufwendungen tragen muss und dieser weniger als ein Prozent seiner Jahresbezüge ausmacht. Der für die Petentin festgesetzte Selbstbehalt in Höhe von 140 € beträgt 0,8 % ihrer Jahresbruttobezüge ohne Sonderzahlung.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist das Anliegen der Petentin nachvollziehbar. Gleichwohl kann er nach alledem kein Votum im Sinne der Eingabe abgeben. Der Petitionsausschuss hofft, der Petentin die Gründe für die unterschiedlichen Regelungen zumindest verständlich machen zu können.</p> |
| 3 | <p>108-16 Lübeck Steuerwesen; Vollstreckung</p> | <p>Der 46 Jahre alte Petent, selbstständiger Werbekaufmann, führt aus, die Doppelbelastung von selbstständiger beruflicher Tätigkeit und der Alleinerziehung zweier Kinder habe ihn stark gefordert. Dies hätte dazu geführt, dass Steuerrückstände beim Finanzamt Lübeck entstanden und Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden seien. Der Petent benötige für eine berufliche Neuorientierung einen Zeitraum bis Mai 2006 und bittet den Petitionsausschuss im Wesentlichen, die Einleitung des vom Finanzamt Lübeck beantragten Insolvenzverfahrens bis dahin abzuwenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Lübeck rechtlich nicht beanstanden. Der Wunsch des Petenten, das Insolvenzverfahren abzuwenden oder zu verzögern, ist für den Petitionsausschuss auf der Grundlage der von ihm geschilderten Lebenssituation nachvollziehbar. Gleichwohl ist auch</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 4 | 142-16 Dithmarschen Steuerwesen | <p>der Petitionsausschuss an die geltende Rechtslage gebunden.</p> <p>Das Finanzministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass es den vom Finanzamt gestellten Insolvenzantrag angesichts der Höhe der Steuerrückstände und des Verlaufs des bisherigen Vollstreckungsverfahrens für ermessensgerecht halte, da der Petent den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Insolvenzordnung erfüllt hatte und die Vollstreckung in das Vermögen des Petenten erfolglos verlaufen sei. Das Finanzministerium merkt an, dass ein beantragtes Insolvenzverfahren nicht zwangsläufig zu einer Existenzgefährdung führen müsse. Aber selbst wenn dies so wäre, müsse dem Petenten entgegengehalten werden, dass er alleine für die Entstehung seiner Steuerschuld und den damit letztlich verbundenen Folgen verantwortlich sei. Vorausgesetzt, die bisher vom Finanzamt ergriffenen Maßnahmen würden zu einer Existenzgefährdung führen, wären sie auch nur dann unbillig, wenn sie durch kurzfristiges Zuwarten vermeidbar gewesen wären. Den Nachweis, dass dies durch Zahlung der rückständigen und der laufenden Steuer gelingen könnte, hat der Petent nicht erbracht. Seine Zuversicht, bis Mai 2006 eine berufliche Perspektive mit gutem Einkommen aufbauen zu können, reiche nicht, die Vollstreckung nach § 258 Abgabenordnung einstweilig auszusetzen.</p> <p>Auch wenn es für den Petenten kein Trost sein mag, möchte der Petitionsausschuss anmerken, dass sich zahlreiche Steuerschuldner in einer dem Petenten vergleichbaren Situation befinden und die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ohne Ausnahme für alle Steuerpflichtigen gelten. Die Finanzämter haben losgelöst vom Mitgefühl für die jeweiligen Steuerschuldner die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Sie sind aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verpflichtet, die Steueransprüche zügig zu vollstrecken.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums, die er rechtlich nicht beanstanden kann. Dem Petenten wird empfohlen, die noch fehlenden Einkommenssteuerunterlagen beim Finanzamt Lübeck einzureichen und bei Bedarf um eine detaillierte Aufstellung seiner Steuerschuld zu bitten. Hinsichtlich des Erlasses von Säumniszuschlägen und Zinsen wird dem Petenten anheim gestellt, unter Nachweis bzw. Glaubhaftmachung von Billigkeitsgründen beim Finanzamt Lübeck einen entsprechenden Erlassantrag zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Eingabe nicht abhelfen zu können und schließt die Beratung damit ab. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Die Petentin ist Erbin einer Eigentumswohnung, die sie zuvor als Mieterin bewohnt hat. Mit Bescheid vom 21.2.2005 setzte das Finanzamt Kiel-Süd eine Erbschaftssteuer in Höhe von 16.675 € fest, die die Peten-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| | | <p>tin nicht in einer Summe begleichen kann. Die seit 01.01.2005 selbstständige Petentin beklagt, dass die Kreditinstitute Hypotheken ablehnten und das Finanzamt mit einer Ratenzahlung in Höhe der ehemaligen Miete (530 €) nicht einverstanden sei. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Ratenzahlung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss bei allem Bedauern der persönlichen Situation der Petentin die Vorgehensweise des Finanzamtes Kiel-Süd rechtlich nicht beanstanden. Hierzu verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen des Finanzministeriums in seiner Stellungnahme vom 10.10.2005, die er der Petentin zur Kenntnis zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Ausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass sich im Rahmen des Petitionsverfahrens ein Lösungsansatz im Sinne der Petentin abgezeichnet hat. Das Finanzministerium betont, dass sich bei einer monatlichen Ratenzahlung von 530 € eine relativ lange Laufzeit von über zweieinhalb Jahren ergebe, bei dem nicht absehbar sei, ob die Steuer zu den hinausgeschobenen Fälligkeitsterminen noch realisierbar sein werde und die genaue Höhe der zu erwartenden Gewinne aus den Tätigkeiten der Petentin aus den vorliegenden betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht eingeschätzt werden könne. Die von der Petentin angebotene Ratenzahlung könne seitens des Finanzamtes akzeptiert werden, wenn als Sicherheit die Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch ihrer Eigentumswohnung erfolgt sei.</p> <p>Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat sich die Eingabe mit diesem Entgegenkommen im Sinne der Petentin erledigt. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, die Ratenzahlung umgehend aufzunehmen.</p> |
| 5 | <p>146-16 Steinburg Steuerwesen</p> | <p>Die Petentin geht seit 1992 einer Teilzeitbeschäftigung mit 25 Wochenstunden nach, bei der sie 830 € netto monatlich verdient. Zusätzlich habe sie noch einen Minijob auf 400 €-Basis, auf den sie aus finanziellen Gründen angewiesen sei. Nunmehr habe sie die Möglichkeit, diesen Nebenjob zu erweitern, sodass sie auf 26 Wochenstunden komme. Dies setze allerdings voraus, dass sie eine Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse VI vorlegen müsse. Dadurch fühle sie sich benachteiligt. Arbeitnehmer, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden hätten, bräuchten dies nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 6 | 155-16 Stormarn Beihilfewesen | <p>Das Finanzministerium hat die Rechtslage in seiner Stellungnahme vom 30.08.2005 ausführlich dargelegt und letztlich bestätigt, dass die Petentin nicht umhin- komme, ihr Einkommen bei einer Aufstockung der Arbeitsstunden mit der Steuerklasse VI zu versteuern. Das Finanzministerium führt hierzu aus, dass gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz eine Veran- lagung zur Einkommensteuer durchzuführen sei, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Steuerpflichtige nebenein- ander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen habe. Im Rahmen der Veranlagung würden die Einnah- men aus allen Arbeitsverhältnissen des Steuerpflichti- gen zusammengerechnet. Nach Abzug der Werbung- kosten im Sinne des § 9 EStG flössen diese Einkünfte dann – ggf. neben weiteren Einkünften – in die Summe der positiven Einkünfte ein. Lägen die Voraussetzun- gen vor, würden hiervon z.B. noch Sonderausgaben, außer- gewöhnliche Belastungen und/oder ein Freibetrag für Kinder abgezogen. Es ergäbe sich dann das zu versteu- ernde Einkommen, das bei der Ermittlung der Einkom- mensteuer zugrunde gelegt werde. Bei der Bemessung der Einkommensteuer gemäß § 32 a EStG sei die im Lohnsteuerabzugsverfahren gültige Steuerklasse nicht von Bedeutung. Evtl. zuviel gezahlte Steuern, insbe- sondere hinsichtlich eines weiteren Arbeitsverhältnisses, wären dann zu erstatten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin eine Besteuerung nach Lohnsteuerklasse VI vermeiden möchte. Gleichwohl ist aus der Sicht des Petitionsausschusses durch die Rückerstattungsmög- lichkeit im Rahmen der Veranlagung eine Benachteili- gung der Petentin gegenüber Arbeitnehmern, die nur ein Arbeitsverhältnis ausüben, zumindest im Wesentlichen nicht gegeben.</p> <p>Sollte die Petentin durch diese Ausführungen nicht ü- berzeugt werden können, merkt der Petitionsausschuss an, dass bundesrechtliche Normen Rechtsgrundlage für die Einbehaltung der Lohnsteuer sind. Der Petitionsaus- schuss stellt der Petentin anheim, sich ggf. mit einer Petition an den Bundespetitionsausschuss des Deut- schen Bundestages, Platz der Republik, 11011 Berlin, zu wenden.</p> <p>Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent beklagt, dass die Beihilfestelle des Landes die Kosten für eine Extracorporale Stoßwellentherapie, die bei seiner Ehefrau zur Behandlung eines Fersen- sporns durchgeführt worden sei, nicht anerkenne. Der behandelnde Arzt habe die Therapie aufgrund einer Indikation verschrieben. Die Beihilfestelle lehne die Anerkennung der Kosten unter der Begründung ab, dass die Methode wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt sei. Dies könne der Petent nicht nachvollziehen, seine Frau sei weitestgehend beschwerdefrei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Wei-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 7 | 179-16 Steinburg Steuerwesen | <p>se für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes rechtlich nicht beanstanden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent hinsichtlich der Ablehnung der Anerkennung der Behandlungskosten enttäuscht ist, insbesondere, weil die Ablehnung für ihn bzw. seine Ehefrau nicht absehbar war. Auf ein Verschulden kommt es bei der Beurteilung der Beihilfefähigkeit allerdings nicht an.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) kann die für das Beihilferecht zuständige oberste Landesbehörde die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode begrenzen oder ausschließen. Gemäß Ziffer 1.3 der Durchführungshinweise zu § 9 Abs. 3 Nr. 1 BhVO sind Aufwendungen für die Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) nur für die Behandlung der Tendinosis (Kalkschulter) oder der Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche) beihilfefähig. Die ESWT bei der Diagnose „Fersensporn“ ist somit von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet, dass der Katalog der beihilfefähigen Indikationen für die ESWT und die entsprechende Umsetzung in den Durchführungshinweisen fortlaufend in der hierfür zuständigen Bund-Länder-Kommission Beihilfe anhand aktueller wissenschaftlicher Berichte und Gutachten überprüft werde. Zuletzt sei durch ein Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V. vom 25. April 2002 aufgrund bundesweiter Studien bestätigt worden, dass die ESWT bei der Diagnose „Fersensporn“ keine klinisch relevante Wirksamkeit aufweise. Nach Ansicht des Finanzministeriums seien die mit der Petition vorgelegten Stellungnahmen der behandelnden Ärzte vom 16.08.2005 und 13.09.2005 nicht geeignet, um die entsprechend untermauerte bundeseinheitliche Vorgehensweise aufgrund der Erfahrungsberichte in einem Einzelfall zu ändern.</p> <p>Die Rechtsauffassung des Finanzministeriums ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Ausschuss kann dem Landesbesoldungsamt daher nicht empfehlen, die Entscheidung vom 16.06.2005 aufzuheben. Der Petitionsausschuss bedauert, dass auch kein Spielraum besteht, dem Petenten im Kulanzwege entgegenzukommen.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die Versagung des Abzugs des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende im Einkommensteuerbescheid für 2004 vom 16. Februar 2005. Das Finanzamt Itzehoe habe ihr unterstellt, dass sie auch weiterhin mit dem Mitbewohner, der neben ihr</p> |

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|---|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Art der Erledigung |

und der erwachsenen Tochter ihre Mietwohnung genutzt habe, eine eheähnliche Gemeinschaft führe. Die Petentin betont, dass nach der Trennung im März 2003 jeder in ein eigenes Zimmer gezogen sei und keine Haushaltsgemeinschaft bestanden habe. Sie möchte nicht als Betrügerin dastehen und bittet den Petitionsausschuss um Klärung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich nicht für eine Aufhebung des Abzugs des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende im Einkommensteuerbescheid für 2004 vom 16. Februar 2005 einsetzen können.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Itzehoe rechtlich nicht zu beanstanden. Auf die Begründung in der Einspruchsentscheidung wird verwiesen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine Haushaltsgemeinschaft gemäß § 24 b Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt, wenn der Steuerpflichtige und die andere Person in der gemeinsamen Wohnung gemeinsam wirtschaften. Sofern die andere erwachsene Person in der Wohnung der Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird gesetzlich vermutet, dass eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt.

Es genügt eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft mit nahem Beieinanderwohnen, bei der jedes Mitglied der Gemeinschaft tatsächlich oder finanziell seinen Beitrag zur Haushalts- bzw. Lebensführung leistet und an ihr partizipiert. Hier reicht beispielsweise bereits die gemeinsame Nutzung des Kühlschranks oder der gemeinsame Verbrauch von Lebensmitteln oder Reinigungsmitteln. Deshalb wird grundsätzlich bei jeder Art von Wohngemeinschaft vermutet, dass bei Meldung der anderen Person in der Wohnung des Steuerpflichtigen auch eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt.

Die Vermutung ist ein Rechtsinstrument, bei dem die Annahme eines Umstands als wahrscheinlich gegeben ist. Wird kraft gesetzlicher Bestimmung ein Sachverhalt oder eine Rechtssache vermutet, so bedarf es zunächst keines Beweises. Die Vermutung ist keineswegs eine Unterstellung unredlicher Absichten. Der Steuerpflichtige kann die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegen, wenn er glaubhaft darlegt, dass eine Haushaltsgemeinschaft mit der anderen Person nicht vorliegt.

Das Finanzministerium berichtet, dass die Petentin keine konkreten Gründe dargelegt hat, die das Vorhandensein der gesetzlich vermuteten Haushaltsgemeinschaft widerlegen. Auch die in der Petition enthaltenen weiteren Ausführungen ließen keinen anderen Schluss zu. Sie bestätigten vielmehr die rechtliche Würdigung durch das Finanzamt. Dieser Auffassung muss sich auch der Petitionsausschuss anschließen.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|---|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Art der Erledigung |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
|----------|---|--|

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 2068-15 Lübeck Schienenverkehrswesen; Bahnhofsplanung | <p>Die Petentin bittet als Vertreterin eines Behindertenverbandes wiederholt um Unterstützung für eine behindertengerechte Umgestaltung des Lübecker Hauptbahnhofs. Sie trägt vor, dass die Hansestadt Lübeck ihre in Aussicht gestellte Bereitschaft zurückgenommen hätte, sich anteilig an der Finanzierung von zwei vergrößerten Aufzugskabinen zu beteiligen. Diese waren Teil eines Kompromisses zwischen dem Land, der Hansestadt Lübeck und der Deutschen Bahn-AG, der statt des ursprünglich von Schwerbehindertenverbänden geforderten Einbaus von Rolltreppen den Einbau von vier vergrößerten Fahrstühlen vorsah.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Hinweis der Petentin zum Anlass genommen, das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erneut um Stellungnahme zu bitten. Er nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass die Hansestadt Lübeck von ihrer Bereitschaft abgerückt ist, sich anteilig an den Mehrkosten für vergrößerte Aufzugskabinen zu beteiligen. Dem Ausschuss erscheint diese Entscheidung umso unverständlicher, als sich eine erhebliche Reduzierung der ursprünglich veranlagten Mehrkosten abzeichnet. Umso mehr begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft des Landes Schleswig-Holstein, die gesamten Mehrkosten für die Vergrößerung von vier Aufzugskabinen zu finanzieren.</p> |
| 2 | 2291-15 Ostholstein Schienenverkehrswesen; Regionalbahn SH | <p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Male über die Vorgehensweise der Regionalbahn Schleswig-Holstein und eines zur Einforderung eines erhöhten Beförderungsentgeltes eingeschalteten Inkassobüros im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Schwarzfahrt. Er sei unabsichtlich vor Beginn der Geltungsdauer um 9.00 Uhr mit einem Schleswig-Holstein-Ticket und damit ohne gültigen Fahrschein in der Regionalbahn SH gefahren. Gegen das erhöhte Beförderungsentgelt hätte er Einspruch erhoben. Der Petent versichert, zwischenzeitlich keine Zahlungserinnerung erhalten zu haben und wertet die Einschaltung einer Inkassofirma als Strafaktion für seinen Einspruch.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten erneut beraten. Als Grundlage für die Beratung wurde eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beigezogen. Nach bestehender Sach- und Rechtslage sieht der Ausschuss keinen Handlungsspielraum, sich für die Belange des Petenten einzusetzen. Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten über das erhöhte Beförderungsentgelt sowie die zögerliche Bearbeitung seiner Angelegenheit nachvollziehen. Gleichwohl bestehen weder seitens des Ver-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 3 | 78-16 Plön Verkehrswesen | <p>kehrsministeriums noch des Petitionsausschusses rechtliche Möglichkeiten, auf die Bearbeitung der Forderung Einfluss zu nehmen und eine Erstattung der dem Petenten entstandenen Kosten zu erwirken.</p> <p>Die Entscheidung, bei der Erhebung von erhöhten Beförderungsentgelten eine Inkasso-Firma mit der Abwicklung zu beauftragen, ist eine unternehmensinterne Entscheidung der Regionalbahn Schleswig-Holstein beziehungsweise der Deutschen Bahn-AG, gegen die der Petent nur auf dem Zivilrechtsweg vorgehen kann. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent bezweifelt zunächst die Sachkunde und Arbeitswilligkeit eines bestimmten TÜV-Mitarbeiters, der die Abnahme seines Cabrios nach Um- und Nachrüstarbeiten verweigert und die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. Gutachten verlangt hätte. Weiterhin beschwert sich der Petent über die Kennzeichen-Vergabepaxis der Zulassungsstelle, die ihm ein kleineres Motorradkennzeichen für sein Cabrio verweigert habe, obwohl das größere „normale“ Kennzeichen den Ölkühler verdecken und damit dessen Funktion beeinträchtigen würde. Der Petent unterstellt der Zulassungsstelle, solche Kennzeichen nur an Personen mit gewissem Bekanntheitsgrad und ausreichenden finanziellen Mitteln zu vergeben. Nachdem auch der TÜV Nord festgestellt habe, dass es keine Anbringungsmöglichkeit für ein Kfz-Kennzeichen gäbe, fordert der Petent ergänzend die Kfz-Steuer für das Jahr 2005 zurück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich eingehend auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit dem beanstandeten Sachverhalt befasst. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sieht er davon ab, ein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Hinsichtlich der Vorwürfe gegen einen Mitarbeiter des TÜV-Nord ist der Petitionsausschuss davon unterrichtet, dass die Abnahme des Fahrzeugs zwischenzeitlich erfolgte und geht daher davon aus, dass sich die Petition in diesem Punkt erledigt hat. Anhaltspunkte für mangelnde Sachkenntnis oder unsachliches Verhalten des TÜV-Mitarbeiters haben sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfung nicht ergeben.</p> <p>Bezüglich der Kennzeichenvergabe der Zulassungsbehörde des Kreises Plön hat das Ministerium ermittelt, dass das „normale“ Kennzeichen vergeben wurde, weil für die Zulassungsstelle die Ausrüstung des Fahrzeuges mit einem Ölkühler und damit die Notwendigkeit eines kleineren Kennzeichens nicht ersichtlich war. Die vom Petenten genannte, ursprünglich für Krafträder vorgesehene dreistellige Kennzeichenkombination wurde nach Angaben des Kreises im Jahre 2003 lediglich für einen PKW zugeteilt, als derartige Kombinationen in ausreichender Zahl vorhanden waren. Aufgrund der knapper</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| | | <p>werdenden Anzahl dreistelliger Kombinationen wurde diese Vergabepaxis im Oktober 2004 wieder eingestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Kennzeichenproblematik schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums an, dass der Petent durch die Umbauten seines Fahrzeuges selbst die Ursachen für die technischen Probleme geschaffen hat. Er sieht den Petenten daher selbst in der Pflicht, einen Zustand durch Nach- oder Rückrüstarbeiten herzustellen, der die Anbringung eines Kennzeichens ermöglicht. Die Stellungnahme des Ministeriums, die dem Petenten zur Verfügung gestellt wird, zeigt verschiedene Lösungsmöglichkeiten auf. Sowohl vonseiten der Zulassungsbehörden als auch des TÜV's ist der Petent zudem auf die fehlenden Anbringungsmöglichkeiten mehrfach hingewiesen worden.</p> <p>Auch der Forderung nach Erstattung der Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2005 kann der Ausschuss nicht folgen. Die Steuerpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) besteht, solange das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, unabhängig davon, ob es tatsächlich im öffentlichen Straßenverkehr genutzt wird. Da eine vorübergehende Stilllegung zur Vermeidung der Steuerpflicht bis zur Klärung der technischen Probleme nicht erfolgte, ist keine rechtliche Grundlage für eine mögliche Erstattung der Kraftfahrzeugsteuer gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht in der Vorgehensweise der Behörden keine Anhaltspunkte für eine bewusste Benachteiligung des Petenten.</p> |
| 4 | <p>144-16</p> <p>Nordfriesland</p> <p>Verkehrswesen;</p> <p>Verkehrszentralregister</p> | <p>Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, dass er, um wieder eine Beschäftigung als LKW-Fahrer zu erhalten, ein Aufbauseminar belegt hätte, um seine Eintragungen im Verkehrszentralregister löschen zu lassen. Ihm sei vom Kraftfahrtbundesamt fälschlicherweise die Auskunft erteilt worden, dass dies möglich sei. Nach Absolvieren des Aufbauseminars habe er jedoch feststellen müssen, dass die Punkte zwar gelöscht waren, die zugrunde liegenden Entscheidungen jedoch nicht. Zusätzlich sei auch noch die Teilnahme an dem Aufbauseminar eingetragen worden. Er beantragt nun die Löschung der Eintragungen sowie die Löschung der Teilnahme an dem Aufbauseminar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Dies ist das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass für eine Tilgung der Eintragungen die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Auch der Petitionsausschuss kann sich nicht über die gesetzlichen Grundlagen hinwegsetzen.</p> <p>Die Eintragungen in das Verkehrszentralregister (VZR)</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 5 | 168-16 Lübeck Hochschulwesen; Exmatrikulation | <p>erfolgten rechtmäßig. Die zugrunde liegenden Verkehrsverstöße werden vom Petenten nicht bestritten, Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.</p> <p>Nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) können Entscheidungen im VZR ohne Rücksicht auf den Lauf gesetzlicher Fristen vorzeitig <u>nur</u> getilgt werden, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die zugrunde liegende Entscheidung materiell rechtswidrig, d.h. zweifelsfrei und ohne weitere Ermittlung erkennbar unrichtig ist <u>und</u> außergewöhnliche, vom Betroffenen nicht zu vertretende Umstände dazu geführt haben, dass die unrichtige Entscheidung mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln nicht erfolgreich angefochten werden konnte. Die vom Petenten angeführte Arbeitslosigkeit wird von diesem Tatbestand nicht erfasst. Der Petitionsausschuss kann sich auch nicht dafür aussprechen, wirtschaftliche Gründe wie diesen als Standardargument bei der Beantragung der Tilgung nach § 29 StVG zu entwickeln.</p> <p>Sinn und Zweck der Tilgungsregelung ist es, Maßnahmen nach dem Punktesystem gemäß § 4 Abs. 3 StVG hinauszuzögern und mit dem Löschen der Punkte nach einem Aufbauseminar dem Betroffenen im Rahmen einer Bewährung die Möglichkeiten zu geben, vor belastenden Maßnahmen durch die Fahrerlaubnisbehörde zunächst bewahrt zu werden. Es ist vom Gesetzgeber gewollt, dass die den gelöschten Punkten zugrunde liegenden Entscheidungen nicht vor Ablauf der jeweiligen Frist gelöscht werden, da sie sich bei erneuten Verkehrsverstößen Bußgeld erhöhend auswirken können. Die fristgemäße Tilgung der Eintragungen im Jahre 2006 beziehungsweise Entfernung aus dem VZR nach der Überlieferfrist im Jahre 2007 ist vom Eintrag des Aufbauseminars mit Tilgungsfrist im Jahre 2010 nicht betroffen.</p> <p>Wie es zu der irrigen Annahme des Petenten über eine mögliche vorzeitige Löschung der Eintragungen kam, ob die Auskunft des KBA falsch war oder missverstanden wurde, kann vonseiten des Petitionsausschusses nicht nachgeprüft werden. Tiefere Erkenntnisse würden jedoch auch nichts an der Rechtslage ändern.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent möchte seine erneute Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erreichen, nachdem er an einer anderen Hochschule bereits endgültig durchgefallen war und damit ein erneuter Prüfungsversuch nicht mehr zulässig ist. Trotzdem hätte er aus Berufung erneut Medizin studiert und gehofft, dass sein vergeblicher Versuch nicht auffalle. Er möchte jetzt eine Ausnahme erwirken, da er durch die erste Universität in den erfolglosen Prüfungen unfair und falsch behandelt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den vom Petenten eindrucksvoll geschilderten Sachverhalt geprüft und beraten. Zur Meinungs-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| | | <p>bildung wurde eine Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit beigezogen. Der Ausschuss kann die Beweggründe des Petenten, zur ärztlichen Vorprüfung erneut zugelassen werden zu wollen, nachvollziehen. Gleichwohl kann er keine dem Anliegen des Petenten entsprechende Empfehlung aussprechen. Auch der Petitionsausschuss kann sich nicht über die gesetzlichen Vorgaben der Ärzteapprobationsordnung (ÄApprO) hinwegsetzen, wonach gemäß § 20 Abs. 1 ÄApprO nach zweimaliger Wiederholung eine weitere Wiederholung auch nach erneutem Medizinstudium ohne die Möglichkeit einer Ausnahme nicht zulässig ist. Die bundesrechtliche Norm des § 20 ÄApprO im Sinne des Petenten zu ändern, liegt außerhalb der Kompetenz eines Landesparlaments.</p> <p>Die Prüfungsentscheidungen des ersten Studiums entziehen sich einer Bewertung durch den Petitionsausschuss. Sie sind rechtskräftig. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die herrschende Rechtsmeinung den Prüfern bei derartigen Prüfungsentscheidungen einen Beurteilungsspielraum zubilligt, der sich auch in einem nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahren einer richterlichen Kontrolle entzieht. Abschließend betont der Ausschuss, dass sich der Petent von vornherein darüber bewusst war, dass sein Studium in Lübeck nicht den Regeln entsprach und vergeblich sein musste.</p> |
| 6 | <p>206-16 Plön Berufsausbildung; Fördermöglichkeiten</p> | <p>Die Petentin fragt nach finanziellen Förderungsmöglichkeiten für die Ausbildung ihrer Tochter. Diese befindet sich im vierten Ausbildungsjahr bzw. Studium zur Technischen Betriebswirtin, Fachbereich Ernährung, an der Hamburger Akademie des Handwerks. Bis zur Gesellenprüfung als Konditorin nach dem dritten Ausbildungsjahr habe die Tochter Bundesausbildungsbeihilfe bezogen. Diese werde nun nicht mehr gewährt, da bereits eine Ausbildung abgeschlossen sei. Sie selbst könne die Tochter finanziell nicht unterstützen und alle bislang angesprochenen Institutionen hätten Fördermöglichkeiten verneint.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass das Wirtschaftsministerium die zwei aus seiner Sicht unmittelbar in Frage kommenden Förderungsmöglichkeiten mit negativem Ergebnis geprüft hat. Danach scheidet eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) aus, da die Qualifikation ein integraler Bestandteil der Erstausbildung ist und nicht das Erreichen eines Fortbildungsziels angestrebt wird. Eine Förderung nach der Q4-Richtlinie „Weiterbildung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ kommt ebenfalls nicht infrage, weil die Arbeitsstätte in Hamburg und nicht in Schleswig-Holstein liegt.</p> <p>Auch Förderungen nach dem Bundesausbildungsförde-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

rungsgesetz (BAföG) und aus dem Bildungskreditprogramm des Bundes scheiden augenscheinlich aus, da hierbei betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen im so genannten dualen System nicht gefördert werden. Zu prüfen bleibt, ob die Petentin oder auch ihre Tochter einen eigenständigen Anspruch auf Wohn- und/oder Kindergeld haben. Wegen fehlender Angaben können hierzu keine Aussagen gemacht werden. Der Petitionsausschuss weist jedoch daraufhin, dass hierfür Einkommensnachweise vorgelegt werden müssen. Der Petitionsausschuss folgt daher der Anregung des Wirtschaftsministeriums und empfiehlt der Petentin eine individuelle und umfassende Förderberatung. Als nächste Anlaufstelle für eine Förderberatung ist der Weiterbildungsverbund für die Kreise Plön und Ostholstein mit Sitz in Oldenburg zuständig. Ansprechpartnerin dort ist Frau Pia Klepel, Telefon 04361/620710, E-Mail: Info@wbv-ohp.de.

Der Ausschuss bedauert, der Petentin nicht unmittelbar Fördermöglichkeiten in Aussicht stellen zu können, hofft jedoch, ihr mit den aufgezeigten Möglichkeiten weiterzuhelfen.

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
|----------|---|--|

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- | | |
|---|--|
| <p>1 2185-15 Dithmarschen Personalangelegenheit; Beförderung</p> | <p>Der Petent ist Beamter im Landesdienst. Mit seiner Petition wendet er sich zum wiederholten Male gegen seine unterbliebenen Beförderungen, vor allem seit Inkrafttreten der Beurteilungsrichtlinien im Jahre 1997. Zuletzt sei er 1984 befördert worden. Im Jahre 1992 sei seine Beförderung trotz Förderung durch den Personalrat allein aus sozialen Gründen zugunsten eines Kollegen unterblieben, der wenig später in den Ruhestand versetzt worden sei. Dies sei eine Fehlentscheidung gewesen. Trotz wiederholter Bemühungen hätte er wegen der jetzigen Beurteilungsrichtlinien gegen jüngere Bewerber mit besseren Beurteilungen keine Chance auf Beförderung mehr. Es ginge ihm allein um Gerechtigkeit, da eine Beförderung nicht mehr versorgungswirksam sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert außerordentlich, sich auch nach erneuter parlamentarischer Prüfung nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Beratung der Angelegenheit aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten wieder aufgenommen und als Grundlage für die parlamentarische Prüfung eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beigezogen sowie die Anhörung einer Vertretung des Ministeriums im Ausschuss durchgeführt. Auch diese Anhörung sowie die zwischenzeitlich vom Ministerium durchgeführte Anhörung der Leiter der Außenstellen Heide und Kiel des Landesamtes für soziale Dienste haben nicht zu einer geänderten Beurteilung der Sach- und Rechtslage geführt.</p> <p>Hinsichtlich der damaligen Beförderungssituation widerspricht das Ministerium der Darstellung des Petenten, ein Konkurrent sei nur aus sozialen Gründen befördert und kurz danach als dienstunfähig in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Das Ministerium legt nachvollziehbar dar, dass die Beförderungsempfehlung für den Konkurrenten allein in seiner Leistungsstärke, Förderungswürdigkeit sowie der Tatsache begründet gewesen sei, dass dieser sich um den Aufbau der Versorgungsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht habe. Die Versetzung des Konkurrenten in den Ruhestand sei erst Jahre später erfolgt.</p> <p>Hinsichtlich der heutigen Beförderungssituation verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 28. Januar 2005. Beförderungsentscheidungen sind an den Leistungs- und Beurteilungsrichtlinien zu messen und orientieren sich am Leistungsprinzip und der Bestenauslese. Die Leistungs- und Beurteilungsrichtlinien ermöglichen ein transparentes Auswahlverfahren, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Chancengleichheit bei der Vergabe höherwertiger Dienstposten und Beförderungsmöglichkeiten gibt. Auch der Petent wird weiterhin bei zukünftigen Beförderungsentscheidungen</p> |
|---|--|

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 2 | 2348-15 Segeberg Psychiatriewesen; medizinische Versorgung | <p>in den Konkurrentenkreis mit einbezogen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent eine Beförderung nach A 8 begehrt und hat Verständnis für seine Unzufriedenheit. Gleichwohl sind die Entscheidungen der Dienststelle nicht zu beanstanden. Es haben sich keine Rechtsmängel nach der jeweils geltenden Rechtslage ergeben. Auch der Petitionsausschuss empfindet die seit langem in der Versorgungsverwaltung sich darstellende Stellenkegelsituation gerade im mittleren Dienst als unbefriedigend. Er ist sich jedoch auch darüber bewusst, dass eine hier im Sinne der Mitarbeiter zu befürwortende Verbesserung aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nur sehr langfristig erfolgen kann. Der Ausschuss bedauert außerordentlich, dass er dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen kann.</p> <p>Der Petent fühlt sich durch ärztliche Maßnahmen im Jahre 2000 beschwert und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung. Er trägt vor, dass er als Alkoholiker in einer psychiatrischen Einrichtung wohne und beklagt verschiedene ärztliche Fehlbehandlungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in der vorgetragenen Angelegenheit ermittelt. Er begrüßt, dass die örtliche Landtagsabgeordnete zwischenzeitlich ein persönliches Gespräch mit dem Petenten geführt hat, in der die vorgetragene Problematik erörtert wurde. Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover bereits mit dem Sachverhalt befasst ist. Dem Petitionsausschuss verbleibt letztlich, dem Petenten zu empfehlen, dass Ergebnis der Untersuchung der Schlichtungsstelle abzuwarten. Damit sind die Möglichkeiten des Petitionsausschusses, sich für den Petenten in dieser Angelegenheit einzusetzen, erschöpft.</p> |
| 3 | 2407-15 Berlin Reaktorsicherheit; Sicherheitsüberprüfungen | <p>Mit der Petition aus dem Jahre 2001, die u.a. an den Deutschen Bundestag gerichtet war und der sich 13 Umweltorganisationen angeschlossen haben, wird mit Blick auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA gefordert, erteilte Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke zu widerrufen. Die Petenten sind der Auffassung, dass der Widerruf angesichts des gestiegenen Risikos von Terroranschlägen, z.B. durch vorsätzlich herbeigeführte Flugzeugabstürze, atomrechtlich und verfassungsrechtlich geboten sei. Sie beziehen sich dabei auf das so genannte „Kalkar-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1978, mit dem eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge verlangt werde.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber zugeleitet, soweit sie auf die Verpflichtung der Länder gerichtet ist, in eigener Zustän-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 4 | 21-16 Nordrhein-Westfalen Kommunalaufsicht; | <p>digkeit Sicherheitsprüfungen der Atomkraftwerke durchzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren mit der Angelegenheit befasst, soweit es die Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein betrifft, in eigener Zuständigkeit Sicherheitsprüfungen der hiesigen Atomkraftwerke durchzuführen.</p> <p>Die parlamentarische Prüfung hat ergeben, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung unverzüglich nach dem 11. September 2001 Konsequenzen aus den terroristischen Anschlägen gezogen und Maßnahmen initiiert hat, die im Bericht der Landesregierung vom 09.03.2004 (Landtags-Drucksache 15/3289) dargestellt und unter www.sh-landtag.de nachzulesen sind. In diesem Bericht wird aufgezeigt, wie das Szenario Flugzeugabsturz in den Betriebsgenehmigungen für die schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke behandelt worden ist. Der Bericht informiert weiterhin über die seit dem 11. September 2001 ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Kernkraftwerken gegen terroristische Bedrohungen sowie über entsprechende Perspektiven zum weiteren Vorgehen. Außerdem befasst sich der Bericht auch mit der Frage einer etwaigen Atomgesetzänderung aus Terrorschutzgründen, wegen der sich die Petenten an den Deutschen Bundestag gewandt hatten.</p> <p>Darüber hinaus ist der Petitionsausschuss davon unterrichtet, dass in Bezug auf alle drei schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke Anträge auf Widerruf der Betriebsgenehmigungen anhängig sind, die mit der Petition inhaltsgleich sind. An diesen Verfahren ist auch die Umweltorganisation Greenpeace beteiligt, die zu den Unterzeichnern der vorgelegten Petition gehört. Weiterhin ist vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig derzeit unter dem Aktenzeichen 4 KS 11/03 ein Rechtsstreit anhängig, in dem es um den Widerruf der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Brunsbüttel aufgrund der Ereignisse des 11. September 2001 geht. Der Kläger dieses Gerichtsverfahrens wird ebenfalls durch Greenpeace e.V. vertreten. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren an, dass inhaltliche Einlassungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung zunächst innerhalb dieses Gerichtsverfahrens bzw. im Rahmen der anhängigen Verwaltungsverfahren erfolgen sollten.</p> <p>Von weitergehenden Empfehlungen sieht der Petitionsausschuss ab und verweist die Petenten auf den Abschluss des anhängigen Widerrufs- sowie des Gerichtsverfahrens.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine rückwirkende Erhöhung des Heimentgeltes für seine in einem Kieler Alten- und Pflegeheim wohnende Mutter. Er trägt vor, dass er auf Zusicherung der Heimaufsicht, die Erhöhung sei</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------------|---|--|
| Heimkosten | rechtmäßig, eine Nachzahlung geleistet hätte und fürchtet nun vor dem Hintergrund der Insolvenz des Heimträgers um sein überzahltes Geld. | <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und der Landeshauptstadt Kiel sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Petenten und dem Heimträger sind privatrechtlicher Natur. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt, in privatrechtlichen Angelegenheiten regelnd einzugreifen und darüber hinaus auch nicht zur Rechtsberatung im Einzelfall berechtigt. Er kann es dem Petenten letztlich nur selbst überlassen zu prüfen, ob er wegen etwaiger Ansprüche und zur Klärung der Frage, ob und welche rechtlichen Schritte in dieser Angelegenheit noch möglich sind, anwaltlichen Rat einholt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt Kiel der Auffassung ist, dass die Erhöhung des Heimentgelts im Pflegeheim zum 01.01.2004 rechtmäßig war. Gleichwohl ist er in diesem Zusammenhang auch davon unterrichtet, dass die Möglichkeit einer rückwirkenden Erhöhung nicht der Rechtsauffassung des Landes und des Bundes entspricht. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, im Zuge der Entbürokratisierung und Harmonisierung des Heimgesetzes und des SGB XI festzuschreiben, dass eine Rückwirkung nicht möglich ist.</p> <p>Die Stadt Kiel hält die schriftliche Information der Heimbewohner vom 27.11.2003 und während der Heimbeiratssitzung am 28.11.2003 über die beabsichtigte Entgelterhöhung für rechtskonform, sodass damit die in § 7 Abs. 3 Heimgesetz geforderte 4-Wochen-Frist kalendermäßig bis zum 01.01.2004 gewahrt wurde. Die Landeshauptstadt Kiel sieht ihre Auffassung durch ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts (OVG Schleswig vom 13.10.2005, AZ 2 LB 37/05) in einem ähnlich gelagerten Fall bestätigt.</p> <p>Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die vom Petenten erwähnte Insolvenz des Heimträgers nicht vorliegt und der Verdacht möglicherweise durch eine Verwechslung entstanden ist. Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten darüber hinaus nicht weiterhelfen zu können.</p> |
| 5 | 49-16 Selbstbefassungsangelegenheit Maßregelvollzug; Besuchskommission | <p>Nach § 16 Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 und § 16 Gesetz zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten vom 24. September 2004 ist zur Wahrung der Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen die Bestellung einer Besuchskommission oder eines Patientenfürsprechers vorgesehen. Da bislang keine Besuchskommission bestellt worden ist, hat der Ausschuss auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden beschlossen, sich im Rahmen eines Selbstbefassungs-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 6 | 88-16 Herzogtum-Lauenburg Schwerbehindertenangelegen- heit; GdB | <p>verfahrens nach Artikel 17 und 19 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung und § 41 Geschäftsordnung des schleswig-holsteinischen Landtages für die Bestellung einer Besuchskommission einzusetzen.</p> <p>Das Ministerium hat zwischenzeitlich eine Besuchskommission nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz bestellt. Der Ausschuss nimmt die Bestellung der Mitglieder der Besuchskommission begrüßend zur Kenntnis und schließt das Selbstbefassungsverfahren ab.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen das Verwaltungshandeln des Landesamtes für soziale Dienste, Außenstelle Lübeck (LASD), im Zusammenhang mit seiner Schwerbehindertenangelegenheit. Er begehrt mit mindestens 50 Prozent einen höheren Grad der Behinderung als er vom LASD bewertet wurde. Er kritisiert das gutachterliche Verfahren und beanstandet, dass die Entscheidungen des LASD durch mangelnde Transparenz nicht nachvollziehbar seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass die der Petition zugrunde liegende Angelegenheit gerichtlich entschieden wurde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, zu bewerten oder zu korrigieren. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Soweit es die kritisierte fehlende Nachvollziehbarkeit amtlicher Bescheide geht, schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Gesundheitsministeriums an, dass amtliche Gutachten nicht grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Angesichts der Vielzahl sämtlicher Verfahren und der großen Anzahl beizuziehender Berichte ist dies nicht praktikabel und viel zu kostenaufwändig. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass auf Antrag jederzeit die Möglichkeit besteht, Gutachten, gegebenenfalls nach Nachprüfung über die Unbedenklichkeit der Weitergabe, ausgehändigt zu bekommen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Unzufriedenheit des Petenten mit den oftmals als unverständlich und bürgerunfreundlich empfundenen Verwaltungsbescheiden nachvollziehen, gleichwohl kann er sich nicht über die geltende</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 7 | 114-16 Hamburg Gesundheitswesen; Privatliquidationen | <p>Rechtslage hinwegsetzen. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass das abgeschlossene Antrags- und Widerspruchsverfahren in der Außenstelle Lübeck des LAsD der üblichen Verwaltungspraxis entspricht und das Ergebnis sozialgerichtlich durch das abweisende Urteil bestätigt wurde.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen aus seiner Sicht rechtswidrige Privatliquidationen ambulanter Leistungen durch angestellte Ärzte eines Krankenhauses im Zusammenhang mit ambulant durchgeführten Kontrolluntersuchungen in einer Schrittmacherambulanz. Damit verzichte das Krankenhaus rechtswidrig auf Einnahmen, die durch erhöhte staatliche Zuschüsse kompensiert werden müssten. Er trägt weiterhin vor, dass er nur mit dem Krankenhaus, keineswegs jedoch mit den jeweiligen Ärzten einen Behandlungsvertrag abgeschlossen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren mit der Angelegenheit befasst. Die parlamentarische Prüfung der beanstandeten Privatliquidationen hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass das Krankenhaus keine rechtliche Grundlage zur Abrechnung von Leistungen im Rahmen der ambulanten Nachsorge hätte. Aus § 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) ergibt sich, dass der Behandlungsvertrag mit dem Krankenhaus spätestens 14 Tage nach Abschluss der vollständigen Behandlung endet, was der Regelung des § 115 a Abs. 2 SGB V entspricht. Somit sind auch ambulante Nachsorgeuntersuchungen in der Schrittmacherambulanz nach diesem Zeitraum nicht vom Behandlungsvertrag mit dem Krankenhaus erfasst. Eine Schädigung des Krankenhauses liegt daher nicht vor.</p> <p>Hinsichtlich der Abrechnung durch die Ärzte ist diesen in ihren Anstellungsverträgen das Liquidationsrecht für die ambulanten Leistungen der Schrittmacherambulanz bei Privatpatienten zugestanden. Diese vertragliche Vereinbarung entspricht dem Regelungsgehalt des § 116 SGB V für den vertragsärztlichen Bereich und ist aus fachaufsichtlicher Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden. Die genannten Ärzte sind somit berechtigt, die erbrachten nachstationären Leistungen wie niedergelassene Ärzte mit dem Patienten abzurechnen. Soweit der Petent geltend macht, er habe gar keinen Vertrag mit den Ärzten geschlossen, verweist der Petitionsausschuss auf das Institut des konkludenten Vertragsschlusses, das auch beim Aufsuchen der Praxis eines niedergelassenen Arztes Anwendung findet. Ob der Petent im vorliegenden Fall einen Behandlungsvertrag durch konkludentes Verhalten mit dem Krankenhausarzt geschlossen hat, darf der Ausschuss nicht prüfen, weil es sich insoweit um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt. In</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 8 | 126-16 Dithmarschen Bußgeldverfahren; Privatrecht | <p>privatrechtlichen Angelegenheiten hat das Parlament keine Kontrollkompetenzen. Der Petent kann sich aber diesbezüglich auch an den Patienten-Ombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V., Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg, Tel. 01805/235383, wenden.</p> <p>Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Ärzte von ihren Einnahmen eine Abgabe für Personal- und Sachkosten an den Krankenträger abführen müssen, um damit Aufwendungen der öffentlichen Hand zu kompensieren.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit, Außenstelle Itzehoe (LGASH). Es drohe ihm mit Erzwingungshaft zur Zahlung eines Bußgeldbescheides, obwohl dort die finanzielle Notlage seiner Familie bekannt sei. Er habe sechs Kinder, seine Ehefrau sei schwer erkrankt und er arbeite, obwohl er auch erkrankt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium teilt mit, dass die beanstandete Androhung von Erzwingungshaft einem Bewilligungsschreiben entnommen ist, mit dem dem Antrag des Petenten auf Ratenzahlung des fälligen Betrages zugestimmt wird. Hinsichtlich der Androhung handelt es sich um die nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz vorgesehene Möglichkeit der Beantragung von Erzwingungshaft für den Fall der Nichtzahlung und der Nichtdarlegung der Zahlungsunfähigkeit. Dieser Hinweis ist auch schon im Bußgeldbescheid enthalten. Rechtsmittel sind gegen den Bußgeldbescheid wegen Ablaufs der Einspruchsfrist nicht mehr zulässig. Daher besteht seitens des LGASH keine Möglichkeit, den festgesetzten Betrag zu reduzieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass die LGASH-Außenstelle bereits in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation des Petenten zugestimmt hat, die Geldbuße sowie die Gebühren und Auslagen in monatlichen Raten über 50 € abzuführen.</p> <p>Um der augenblicklichen finanziellen Situation des Petenten und seiner Familie gerecht zu werden, schließt sich der Petitionsausschuss der Empfehlung des Ministeriums an, dass der Petent ggf. über oder mit seinem Schuldnerberater seine Zahlungsunfähigkeit auch für die Ratenzahlung gegenüber der LGASH-Außenstelle Itzehoe darlegt, um damit eine unbefristete Niederschlagung der Forderung zu bewirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, mit der aufgezeigten Möglichkeit einen Ausweg im Sinne des Petenten aufzuzeigen.</p> |
| 9 | 183-16 Plön Krankenversicherungswesen; | <p>Der Petent begehrt von einem ehemaligen Arbeitgeber, vertreten durch einen Liquidator, die Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen. Da seine hierauf gerichtete Klage in zweiter Instanz durch das Landesso-</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition | Inhalt der Petition; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
|-------------|---|--|

Einzugsstelle

zialgericht abgewiesen wurde, bezweifelt er die richterliche Unabhängigkeit sowie die Rechtsstaatlichkeit behördlicher Entscheidungen und zieht Vergleiche zum Nationalsozialismus und zu anderen totalitären Systemen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.

Er weist mit großer Entschiedenheit die vom Petenten in unsachlicher Weise gezogenen Vergleiche zur nationalsozialistischen Unrechtsjustiz und zu anderen totalitären Systemen zurück.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Nachdem zwei Gerichte in der vorgetragenen Sache entschieden haben, hat der Petitionsausschuss keine weitere Möglichkeit im Sinne des Petenten tätig zu werden.